

III Der freie Gebrauch von Zeichenpraktiken

Wir fragen danach, inwiefern sich Weltinterpretation reflexiv kontrolliert vollzieht und ein zurechenbares, zu verantwortendes Tun ist. Die Perspektive der ersten Person Singular ist dabei maßgeblich. Die Leitfrage lautet: »Inwiefern ist es eine Sache von Freiheit, wie *ich* die Welt interpretiere?« Dabei soll jetzt das Prinzip gelten, dass viele richtige Interpretationen möglich sind. Es kann nicht *die* Realität geben, die mich dazu zwingt, sondern ich interpretiere die Welt, indem ich Zeichen und bestimmte Darstellungsformen bilde.

Nun geschieht dies nicht innerhalb meines individuellen Verhältnisses zur Welt, sondern im Rahmen einer intersubjektiv geteilten Praxis. Erst innerhalb dieser können sich, wie wir schon sahen, Restriktionen ergeben. Die Klärung der aus dieser Praxis erwachsenden Auflagen hat sich damit als vordringlich erwiesen. Interpretationsfreiheit ist, so könnte man sagen, nicht »Freiheit gegenüber der Realität«, sondern im Kontext von *gegebenem Interpretieren*.¹ Dieses Interpretieren lässt sich in mindestens dreierlei Hinsicht thematisieren: Es sind *Zeichenpraktiken* gegeben, die durch Regeln angegeben und als »konventionell« charakterisiert werden; es sind *Weltverständnisse* gegeben, das zusammenhängende Ganze von Überzeugungen und akzeptierten Interpretationsweisen; und es sind jeweils *Zeichen* gegeben, konkrete Darstellungsformen, an die der Interpret anknüpfen kann. – Kurz: Eine Person, die ihre Welt interpretiert, macht *erstens* Gebrauch von sprachlichen und symbolischen Praktiken, hat *zweitens* bereits ein theoretisches Verhältnis zur Welt und bezieht sich *drittens* auf ein besonderes Thema.

1 Vgl. die Fortsetzung des bereits zitierten Passus in Simon, *Philosophie des Zeichens*, S. 94: »Denken erlebt sich als Freiheit der Interpretation nicht gegenüber ›der‹ Natur, sondern gegenüber früheren Interpretationsansätzen« (Hervorhebung Verf.).

Ich werde mich zunächst mit ersterem befassen und den interpretierenden Zeichengebrauch allein insofern betrachten, als er an Praktiken anschließt oder in irgendeiner Weise von »Regeln« abhängt.² Zu denken ist also zuerst nur an die Sprachen und Symbolsysteme, die der *Praxis des Zeichengebrauchs*, von der jeweils ausgegangen wird, eingeschrieben sind. Die inhaltliche Richtigkeit tritt damit für den Moment in den Hintergrund. Wir behandeln den verstehenden Weltbezug nicht im Ausgang von (subjektiven) Vorstellungen, sondern von (öffentlichen) Zeichen, und diese unterliegen als solche schon den Auflagen der jeweiligen Praxis, was Beliebigkeit augenscheinlich ausschließt. Es wird sich folglich bereits unabhängig von der Frage der Richtigkeit des Interpretierens ein *Darstellungsspielraum* beschreiben lassen.³ Dieser wird sich in seiner konkreten Form für jeden individuellen Interpreten gesondert konstituieren, aber es bestehen gute Aussichten, dass seine Struktur allgemein behandelbar ist: Jeder Weltinterpret steht in einer Zeichen- und Lebenspraxis; und es ist offensichtlich, dass dies die Art und Weise seiner Interpretation vorkonstituiert. »Meine Welt« findet ihre erste Form in einer intersubjektiven Praxis; und das Verhältnis zwischen dem damit gesetzten Verständnis und den Weltausschnitten, die ich mir durch individuell eigenen Zeichengebrauch geistig aneigne, ist denkbar asymmetrisch. Zum *Ganzen* der vorausgesetzten Praktiken und den darin gegebenen »Interpretationswelten« schließlich kann ich mich gar nicht mehr interpretierend verhalten.⁴ Die Grenzen meiner Interpretationsfreiheit werden mithin wesentlich durch die Zeichenpraktiken bestimmt sein, die mir zur zweiten Natur geworden sind.

- 2 Die beiden anderen Fälle werden in Kap. IV und V behandelt. – Es versteht sich, dass die drei Aspekte miteinander zusammenhängen und nur analytisch getrennt werden.
- 3 Simon hat dies für die Satzbildung so beschrieben: »Das ›Ich‹ ist *nicht* frei, sich ›alles Mögliche‹ vorzustellen und dann zu fragen, ob ›so etwas‹ der Fall sei oder nicht. Es muss sich der Grammatik und der Wörter einer Sprache in ihrem besonderen, einsprachlich geregelten Bezug aufeinander bedienen« (»Ethik und Ästhetik des Zeichens«, S. 272). Denn »niemand bildet Sätze nur ›von sich aus‹. Er folgt dabei immer auch einem Schema, nach dem überhaupt ›Sätze‹ gebildet werden können, ob sie nun wahr oder falsch sind« (ebd., S. 267). – Dass Sinn und Richtigkeit dennoch aufeinander bezogen sind, vgl. Kap. IV 1.1
- 4 Abel zufolge lässt sich eine »logische Kluft« zwischen kategorialisierenden Interpretationen und den damit festgelegten Welten nicht explizieren. Die Bildung von Welt ist »nicht etwas in der Welt«, sondern »erst in ihrem Zusammenspiel bilden logische, ästhetische und ethische Form« der Interpretationspraxis »eine Welt und individuell meine Welt« (*Interpretationswelten*, S. 501).

Die Thematik wird ausgehend von Wittgensteins Überlegungen zum *Regelfolgen* erörtert (III 1). Dies dient dazu, ein Fundament zu schaffen, aber auch dazu, die Möglichkeit von Zwang wiederum auszuschließen. Durch die Betrachtung wird die Rede von »Regeln« indes in den Hintergrund und der *Voraussetzungscharakter* von Zeichenpraktiken in den Vordergrund treten: Interpreten gehen nicht nach gegebenen Regeln vor, sondern nehmen Zeichenpraktiken in zurechenbarer Weise in Gebrauch. Auf dieser Basis wird untersucht, welche *Grenzen* Zeichenpraktiken der Zeichenbildung setzen (III 2). Schließlich wird der positiv freien Zeichenbildung als einer Art des sinnvollen und zurechenbaren Gebrauchs von Zeichenpraktiken erste Kontur verliehen (III 3).

1 Regelfolgen als Praxis

Es wird gern für offensichtlich gehalten, dass unser Sprach- und Zeichengebrauch an *Regeln* gebunden ist. Vor allem die Unterschiedlichkeit der Zeichensysteme legt dieses Bild nahe. Wollen wir eine neue Sprache lernen, so müssen wir ihre Regeln lernen; und dass die englische Sprache nicht *phýsei* existiert, wird deutlich, wenn wir an die chinesische Sprache denken. Für diese Seite des Zeichengebrauchs scheinen Begriffe wie »konventionell«, »arbiträr« oder auch »regelgeleitet« passend. Greifen wir diese Begriffe im Zusammenhang unserer Problematik auf, so stellt sich die Frage, wie die Regeln des Zeichengebrauchs unsere Interpretationsfreiheit berühren. Dabei können wir uns auf solche Regeln konzentrieren, die zum festen Repertoire des Zeichenverwenders gehören; man könnte sagen: auf *Grundregeln*, welche für klar und selbstverständlich gehalten werden und über die völlige Einigkeit besteht. Als typische Beispiele sollen Prädikate wie ›Tisch‹ oder ›blau‹ gelten, aber ebenso Zeichen wie ↑ oder ☺. Für den Gebrauch solcher Zeichen, so möchte man sagen, muss es Verwendungsregeln geben, ohne die sie nicht wären, was sie sind.⁵ So wäre es z. B. nicht *korrekt*, das Prädikat ›Tisch‹ auf ein Nilpferd zu applizieren; und ein Zeichen wie

5 Man könnte von *konstitutiven Regeln* sprechen, die ein Verhalten nicht einfach regulieren, sondern erst möglich und beschreibbar machen (vgl. Searle, *Speech Acts*, S. 33-36). Es geht jedoch nicht um Regelsysteme, die zu einem bestimmten Zeitpunkt *eingeführt* wurden (zur Kritik vgl. exemplarisch Schneider, »Beruht das Sprechenkönnen auf einem Sprachwissen?«, S. 142-149). Der Begriff der *Grundregel* wird sich hier ausschließlich auf Verfahrensweisen beziehen, die als bekannt vorausgesetzt werden, da sie zu einem *Grundverständnis* gehören. (Ausgeklammert bleiben regulative oder logisch nachträgliche Regeln, etwa strategische oder rhetorische Regeln.)

»André ♥ Julia« bedeutet einfach nicht »André sieht mit Julia fern«. Von solchen einfachen und klaren Fällen werde ich ausgehen.

Um eine Vorstellung von der Bindung des Zeichengebrauchs an die jeweiligen Grundregeln zu entwickeln, greife ich die Diskussion um das *Regelfolgen* auf, wie sie im Ausgang von Wittgenstein geführt wurde.⁶ Dabei ist kein Beitrag zur Wittgenstein-Exegese oder zur Lösung des Regelproblems angestrebt. Insbesondere soll nicht gefragt werden, *wie es möglich ist*, Regeln zu folgen. Ich werde davon ausgehen, *dass es* fallübergreifend einheitliche Praktiken – und damit sprachliche Bedeutung, Begriffsbildung und allgemeine Verständnisweisen – gibt, und versuchen, ein hinreichend plausibles Bild davon zu gewinnen, wie dies zu denken ist. Die Bemühungen richten sich also darauf, das lebensweltliche Verständnis plausibel zu formulieren.⁷

Ich möchte zunächst zwei nicht tragfähige Konzepte ausschließen: erstens die *Deutungsauffassung* der Regel und zweitens den Versuch der Reduktion von Regeln auf bloße *Regularität*. Die Unhaltbarkeit dieser Auffassungen ist in der

6 Vgl. Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, bes. §§ 185-242 und *Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik*, bes. S. 303-353.

7 In der von Kripkes Erörterung geprägten Regel-Diskussion liegt der Akzent darauf, dass die Möglichkeit von Bedeutung und Begriffsbildung ohne geeignete Theorie der Regel als solche *unerklärlich* bleibt (vgl. Kripke, *Wittgenstein on Rules and Private Language*, etwa S. 62; zur Debatte die Beiträge in Miller/Wright (Hrsg.), *Rule-Following and Meaning*, bes. Boghossian, »The Rule-Following Considerations«, sowie Wright, *Rails to Infinity*, bes. Kap. II). Dieses Problem werde ich nicht diskutieren. Kripke spitzt Wittgensteins Analyse bekanntlich auf eine Form des Skeptizismus zu. Demzufolge bestehe die Schwierigkeit, verkürzt gesagt, darin, dass die Normativität einer Regel durch keine nicht-semantische Tatsache gesichert ist (vgl. Kripke, *Wittgenstein on Rules and Private Language*, S. 21-22). Dass diese Lesart an Wittgenstein vorbeigeht, ist vielfach bemerkt worden (vgl. z. B. Baker/Hacker, *Scepticism, Rules and Language*, S. 1-26) und kann für die systematische Behandlung ausgeklammert werden. Dennoch liefert Wittgenstein für die hier bevorzugte Strategie Argumente: Voreigentlich sei erwähnt, dass noch im selben Paragraphen, den Kripke zugrunde legt, das »Paradox« des Regelfolgens als Symptom einer irreführenden Regelauffassung und als »Mißverständnis« klassifiziert wird (Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, § 201). Ich nehme dies als Hinweis, dass es darauf ankommt, ein Bild zu entwickeln, wie das Regelfolgen verstanden werden kann, ohne sich in logische Apo-rien zu verstricken. Kripkes Überlegungen werden allein herangezogen, um Kritiken an falschen Regelauffassungen zu untermauern.

Literatur vielfach bemerkt worden.⁸ Es muss daher nicht darauf ankommen, die bekannten Befunde noch einmal zu erneuern. Auch wird es nicht darum gehen, eine Versöhnung oder Kombination dieser Auffassungen zu erreichen. Sie stellen zwei Sackgassen dar, und das Ziel muss es sein, das falsche Bild aufzulösen, in dem diese Sackgassen entstehen.⁹ Entsprechend gilt wiederum, dass die Erörterung anfangs nicht unmittelbar etwas über den Freiraum aussagt, den wir im Zeichengebrauch haben. Die Auflösung der Deutungsauffassung ist nicht etwa eine Einschränkung eines zu großen Interpretationsspielraums und die Auflösung der Regularitätsauffassung keine Befreiung von Regeldeterminismen. Der Wert der Kritik liegt für uns noch einmal darin, einen Blickwinkel zu finden, von dem aus die Frage nach der Freiheit im theoretischen Denken angemessen behandelt werden kann. Dabei ist insbesondere zu betonen, dass der Gedanke der »gegebenen Regel« als solcher unplausibel ist – und dies nicht nur, weil in der gewöhnlichen Zeichenpraxis gerade nicht feststeht, welchen Regeln »gefolgt« werden soll. Vielmehr wird sich ergeben, dass die Idee vorab festgeschriebener Korrektheitsstandards auf der basalen Ebene von semantischen Praktiken bzw. semantischen Grundregeln mit ganz prinzipiellen Schwierigkeiten behaftet ist.

Im Laufe der Überlegungen wird sich die Bedeutung des Begriffs »Regel« daher depotenzieren. Ins Blickfeld rücken stattdessen die gemeinsam geteilten und individuell beherrschten *Zeichenpraktiken* als *Voraussetzungen* des jeweiligen Zeichengebrauchs. Diese schränken den Raum der Darstellungsmöglichkeiten nicht ein, sondern konstituieren überhaupt erst einen Zurechenbarkeitsbereich. Die Hauptaufgabe dieses Kapitels ist es dann, die Grenzen, die sich von den vorausgesetzten Zeichenpraktiken her ergeben – und damit die *Grenzen der Zurechenbarkeit* der Zeichenbildung –, zu beschreiben.

1.1 Erste Sackgasse: Deutungsauffassung

Die Annahme der »gegebenen Regel« ist vor allem für die Position prägend, die in Anlehnung an Wittgenstein *Deutungsauffassung* der Regel genannt werden kann.¹⁰ Gedacht ist dabei an Situationen, in denen die Regel, der gefolgt werden soll, als *vorgegeben* gilt. Dabei kann man sich diese Regel als Regelausdruck, als Bedeutungstatsache, als Handlungsanweisung, als abstrakte Entität oder auch als

8 Vgl. etwa Brandom, *Making It Explicit*, S. 18ff.

9 Für die sinnkritische Auflösung der Problematik argumentieren etwa Baker/Hacker, *Scepticism, Rules and Language*.

10 Vgl. Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, bes. §§ 85, 198, 201, 213, 506.

Bewusstseinstatsache vorstellen. Doch all diese Varianten zeichnen sich durch die Annahme aus, die Regel müsse, was immer sie genau sei, der Handlung als Korrektheitsstandard unabhängig vorhergehen. Die allgemeine Regel habe demzufolge eine eigenständige Existenz gegenüber den einzelnen Fällen des Regelfolgens.

Daraus aber ergibt sich eine Notwendigkeit: Damit verständlich wird, wie der Regel gefolgt werden kann, muss zwischen die Regel und das Regelfolgen wieder ein Drittes treten. Die Regelentität muss (in der rechten Weise) »geistig erfasst« werden, damit eine Befolgung möglich ist. Und daraus erklärt sich das Charakteristikum der Deutungsauffassung: die Idee nämlich, dass man der Regel dann gerecht wird, wenn man sie richtig interpretiert, oder eben deutet. Wenn ich beispielsweise die Aufgabe » $3+2$ vor mir habe und die Zahl 5 als Lösung nenne, so ist dies u. a. darauf zurückzuführen, dass ich den Regelausdruck $+$ richtig gedeutet habe. Und wenn ich einem Wegweiser, der nach rechts zeigt, dadurch Folge leiste, dass ich nach rechts gehe, so habe ich den Wegweiser richtig gedeutet.¹¹ Diese Annahme, dass Regelbefolgungen wesentlich auf Deutungsleistungen beruhen, macht den Kern der Deutungsauffassung aus.

Das Problem dieser Sichtweise ist hinlänglich bekannt: Wenn wir die Befol-
gung der Regel von einer richtigen Regeldeutung abhängig machen, so geraten
wir bei der Erklärung, wie die Regel die Handlung bestimmt, in einen Regress.
Denn ein dem Regelfolgen unabhängig gegenüberstehendes Interpretandum
ließe Raum für die unterschiedlichsten Deutungen; es könnte letztlich *jede*
Handlung als korrektes Regelfolgen gelten, wenn man nur eine geeignete Deu-
tung liefert.¹² Man kann sich daher keine Vorstellung davon machen, wie eine
gegebene »Regeltatsache« eine Handlung so bestimmen könnte, dass die Regel
befolgt wird. In diesem falschen Bild ergibt sich der von Wittgenstein als »para-
dox« gekennzeichnete Eindruck: »eine Regel könnte keine Handlungswise be-
stimmen, da jede Handlungsweise mit der Regel in Übereinstimmung zu bringen
sei«.¹³ Will man nämlich nicht sagen, dass die Regel das entsprechende Handeln
veranlasst, indem sie dem Aktor auf mysteriöse Weise »einflüstert« oder »ein-
gibt«¹⁴, wie zu verfahren ist, so kann die korrekte Regelbefolgung nur dadurch
gesichert werden, dass wir eine weitere Regel einführen, »die die Anwendung

11 So eins von Wittgensteins Beispielen: ebd., § 84.

12 Ob die Übereinstimmung durch eine Deutung der Regel, der Handlung oder der Art
Übereinstimmung hergestellt wird, kann dabei offen bleiben: vgl. dazu Baker/Hacker,
Wittgenstein: Rules, Grammar and Necessity, S. 134f.

13 Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, § 201.

14 Vgl. ebd., §§ 222f. und 230-237.

der Regel regelt«¹⁵, oder so, dass wir »Deutung hinter Deutung setzen; als beruhigte uns eine jede wenigstens für einen Augenblick, bis wir an eine Deutung denken, die wieder hinter dieser liegt«.¹⁶ Um die Regel als Korrektheitsstandard zu sichern, wären *ad infinitum* weitere Standards nötig. Daran aber zeigt sich nur, dass wir die Regelbefolgung auf diese Weise gar nicht verständlich machen können.

Die Schwierigkeit wird vor allem an Fällen deutlich, für die wir gewöhnlich eine ideale Regelidentifikation voraussetzen, etwa bei mathematischen Regeln. Die Möglichkeit, dass nachträglich durch eine passende Deutung Regelkonformität hergestellt wird, bleibt auch hier offen. Es ist etwa, wie Kripkes gut bekanntes Beispiel zeigt, immer denkmöglich, dass das, was jemand in der Vergangenheit als *Addition* praktizierte, tatsächlich auf der Regel der *Quaddition* beruhte, welche sich von der Additionsregel darin unterscheidet, dass sie für Summanden ab einer bestimmten Größe (welche bisher zufällig noch nie vorkamen) pauschal das Ergebnis »5« vorsieht.¹⁷ Darin zeigt sich freilich nichts anderes als die prinzipielle Möglichkeit, dass *jedes* Vorgehen denkbar und mit der Regel in Übereinstimmung zu bringen wäre, wenn wir die Regelbefolgung von einer Deutung abhängig machen. Nimmt man diese Möglichkeit ernst, so könnte man die Grundvoraussetzungen aller Verständigung erschüttert sehen. So fasst Kripke die ungesicherte Interpretation der Regel als Einfallstor für einen Skeptizismus auf. Dabei gilt die Prämisse, dass die Regel auf gewisse Entitäten zurückgeführt werden muss, die ihre unabhängige Existenz gegenüber den einzelnen Anwendungsfällen sichern und sie so als Korrektheitsstandard fixieren. Da hier aber weder Gefühle eines »inneren Meinens« noch »platonische Ideen«¹⁸ in Frage kommen, bleibt die Stabilität der Regel ein Mysterium.

Es ist für unsere Erörterung wichtig, dass die Schwierigkeit letztlich nicht epistemischer, sondern *logischer* Natur ist. Dies kann Wittgensteins Beispiel des Schülers, der eine Reihe bilden soll, veranschaulichen: Fasst dieser die Regel, die durch die Anweisung »Addiere 2!« ausgedrückt wird, so auf, dass er ab der Zahl 1000 anfängt, das zu tun, was wir gewöhnlich »4 addieren« nennen, und die entsprechenden Einwände nicht versteht, so ist es prinzipiell aussichtslos, den Schüler auf die (»Bedeutung« der) Regel hinzuweisen: denn das Problem besteht

15 Ebd., § 84.

16 Ebd., § 201.

17 Zu den Einzelheiten vgl. Kripke, *Wittgenstein on Rules and Private Language*, S. 9.

18 Zum ersten vgl. ebd., S. 41-51; zum zweiten ebd., S. 53-54. Eine weitere Möglichkeit der Objektivierung – der Rekurs auf natürliche Tatsachen – wird in Abschnitt III 1.2 besprochen.

ja gerade darin, dass ein abweichendes Regelverständnis vorliegt: »Dieser Fall«, so Wittgenstein, »hätte Ähnlichkeit mit dem, als reagierte ein Mensch auf eine zeigende Gebärde der Hand von Natur damit, dass er in der Richtung von der Fingerspitze zur Handwurzel blickt, statt in der Richtung zur Fingerspitze.«¹⁹ In so einer Situation wäre, wie es andernorts heißt, die »*Möglichkeit der Verständigung*«²⁰ erschüttert.

Wollen wir aber unser Selbstverständnis, *dass* wir über Begriffe verfügen und uns verständigen können, nicht aufgeben, müssen wir voraussetzen, dass solche Fälle gewöhnlich nicht vorkommen. Es mag uns einen Schwindel verursachen, dass wir die Objektivität von Regeln nicht theoretisch zu unterfüttern vermögen, aber wir verlieren dadurch selbstverständlich nicht unsere normativen Standards; die Begriffsbildung und die mathematischen Gewissheiten bleiben unangetastet.²¹ Das tiefere Problem liegt deshalb darin, dass das ganze Bild noch falsch ist: Bevor wir die lebenspraktische Gewissheit, dass Praktiken des Regelfolgens möglich sind, in Frage stellen, sollten wir unser Verständnis des Regelbegriffs modifizieren. Darin, dass hier logische Probleme entstehen, zeigt sich, dass unsere Anschauungsweise einen grundlegenden Fehler enthält. *Jedes Bild, das die Regel als unabhängige und anwendungsexterne Entität konzipiert* – sei es als Universalie, als platonische Idee, als unabhängige semantische Tatsache oder als Bewusstseinstatsache – *muss notwendigerweise in die Irre führen*.

Worin genau liegt der Fehler? Die Idee, dass die Korrektheit einer Handlung nach einer unabhängig existierenden Regel beurteilt werden könnte, zerreißt das Regelfolgen in zwei einander äußerliche Komponenten: die »Regel selbst« auf der einen und Fälle der Regelbefolgung auf der anderen Seite.²² Es lässt sich aber gar keine klare Vorstellung einer vorpraktischen oder anwendungsunabhängigen Regel entwickeln, denn die Anwendung bleibt *immer* Kriterium des Regelverständnisses.²³ Daher kann eine handlungsexterne, unabhängig bestehende Entität unmöglich als Regel Bestand haben. Die Annahme, dass eine Regel im Einzelfall so gegeben sein könnte, dass sie den Zeichengebrauch bestimmt, ist immer schon auf die weitere Annahme angewiesen, dass die praktische Umsetzung der Regel gewährleistet ist – und dies hat den Regress zur Folge. Auf

19 Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, § 185.

20 Ebd., § 143.

21 Vgl. im Ausgang von Cavell: McDowell, »Non-Cognitivism and Rule-Following«, S. 207-210.

22 Vgl. Baker/Hacker, *Scepticism, Rules and Language*, S. 98-132.

23 Dass die Anwendung nicht übersprungen werden kann, ist eine zentrale Einsicht von Wittgensteins *Philosophischen Untersuchungen*: vgl. ebd., § 146 oder § 380.

diese Weise lässt die Deutungsauffassung die Möglichkeit regelgeleiteten Verhaltens unverständlich werden.²⁴

Das folgende Resultat ist festzuhalten: Es gibt keine Regeln im Sinne von abstrakten Festlegungen oder Konventionen im praxisleeren Raum. Der Regelbegriff muss vielmehr von der konkreten Praxis der Regelanwendung her mit Inhalt gefüllt werden – und zwar so, dass die Möglichkeit eines *direkt* sich vollziehenden regelentsprechenden Verhaltens in Rechnung gestellt bleibt. Wenn regelgeleitetes Handeln überhaupt konzipierbar sein soll, können die Regel und ihre Befolgung keine einander äußerlichen Komponenten sein. Beide sind intern miteinander verknüpft.

Wie wir indes sehen werden, mündet dies darin, dass der Begriff der Regel insgesamt an Erklärungskraft einbüßt. Die philosophische Reflexion entfernt

24 Die Idee, dass die Regel praxisunabhängig existiert und durch den Geist erfasst wird, darf als charakteristisch für *mentalistische* Regelkonzeptionen betrachtet werden, seien sie platonistischer oder auch psychologistischer Prägung. In diesen Konzeptionen ist es geradezu unausweichlich, das korrekte Regelfolgen über einen geistigen Zugang zur Regel zu erklären. Demzufolge sei jemand, der die Regel erfasst hat, in einem zweiten Schritt fähig, sie in einer unendlichen Zahl von Fällen zu befolgen. Wir haben *zuerst* ein richtiges Verständnis und *dadurch* eine bestimmte Fähigkeit: Einen sprachlichen Ausdruck könne der regelgerecht anwenden, der seine »Bedeutung« verinnerlicht hat. Die fallübergreifende Norm wird in diesem Bild so erklärt, dass Regeln ein unabhängiges Dasein gegenüber den einzelnen Fällen haben. – Wie ein vorpraktisches Regelverständnis genau formuliert werden könnte, bleibt hier undiskutiert; die Regelthematik wird in diesem Rahmen gar nicht eigens aufgenommen. Da die *Grundprämissen* darin besteht, dass es geistige Entitäten gibt, die der Geist auffassen kann, erübrigt sich diese Problematisierung. Universalia machen hier nicht den Gegenstand der Fragestellung, sondern den Kern des Erklärungsmodells aus (vgl. auch Kripke, *Wittgenstein on Rules and Private Language*, S. 54). Die Kritik an der Deutungsauffassung zeigt jedoch, dass die Rückführung von regelgeleiteten Verhalten auf geistige Entitäten keine Erklärung ist, sondern »eine Art Scheingesims, das nichts trägt« (Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, § 217). Tatsächlich hat der Mentalist, wie immer er vorgeht, ein konstantes Verständnis stets schon vorausgesetzt. Dabei ist diese Voraussetzung als solche nicht zu bemängeln. Doch der Verweis auf mentale Entitäten macht es unmöglich, sich einen *Begriff* vom Regelfolgen zu machen. Der Mentalist sagt im Grunde nur: *Die Verwendungsregeln eines Ausdrucks liegen in der Bedeutung, die der Ausdruck hat.* Dass dies nichts sagt, zeigt sich daran, dass der bloße Verweis auf eine »Bedeutung«, ohne Rekurs auf Anwendungsbeispiele, nicht weiterhilft, wenn jemand einen Ausdruck *nicht* zu verwenden weiß.

sich, indem sie Regeln thematisiert, vom Normalfall der »Regelanwendung«, für den es gerade charakteristisch ist, dass von Regeln nicht die Rede ist. Damit werden wir auf die Spur dessen gesetzt, was Wittgenstein »*blindes Regelfolgen*« genannt hat.²⁵ Ich werde die folgende Lesart dieser Denkfigur vorschlagen: Wir gebrauchen Zeichen nicht »nach Regeln«, sondern direkt und in zweckmäßiger Weise, im Rahmen der jeweils aktuellen Sinnzusammenhänge. Wo wir wirklich auf »Konventionen« zu sprechen kommen (etwa wenn wir uns unserer Sprachkompetenz nicht sicher sind), geht es nicht um normative Einschränkungen, sondern um *Grenzen* des Zeichengebrauchs. Indem wir uns über Regeln verständigen, verständigen wir uns über *Spielräume*.

Bevor wir jedoch diesen Weg einschlagen, sei noch eine weitere Auffassung skizziert, die ebenfalls in charakteristische Schwierigkeiten führt, welche es zu vermeiden gilt: Denn trotz des eben Gesagten darf die Dimension der Normativität offenbar nicht unterschlagen werden.

1.2 Zweite Sackgasse: Reduktion auf Regularitäten

Die Aporien der Deutungsauffassung deuten darauf hin, dass wir die Aufmerksamkeit auf die konkreten Fälle verlagern sollten, die jeweils unter die »Regel« fallen. Dies könnte zu folgender Vermutung veranlassen: Wenn die Regel als unabhängige Entität keine handlungsleitende Funktion entfalten kann, muss sie in irgendeiner Weise in den Anwendungsfällen enthalten sein.

Nun ist es nach dem Gesagten in der Tat plausibel, dass die Grundregeln eines Zeichensystems in den Regularitäten einer bestehenden Praxis liegen. Aber dennoch birgt diese Strategie eine Gefahr: Die Zeichenpraxis könnte auf tatsächliche Geschehnisse, etwa einzelne Ereignisse oder mechanische Prozesse *reduziert* werden. Eine Regel – etwa die Verwendungsregel des Ausdrucks »Tisch« –, würde einfach mit der Tatsache gleichgesetzt, dass es ein bestimmtes Verhalten gibt, und der regelentsprechende Zeichengebrauch wäre nichts weiter als ein Geschehen, das sich einer Regularität zuordnen lässt. Wiederum sind unterschiedliche Varianten denkbar: ein wiederholbares, dispositional festgelegtes Verhalten (z. B. ein Sprachverhalten) oder ein mechanischer, programmiertes Ablauf. Doch

25 Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, § 219: »Wenn ich der Regel folge, wähle ich nicht. Ich folge der Regel blind.« An anderer Stelle ist von einem »mechanischen« Regelfolgen die Rede: »Mechanisch«, das heißt: ohne zu denken. Aber *ganz* ohne zu denken? Ohne *nachzudenken*« (ders., *Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik*, S. 422).

auch eine Anschauungsweise, die solche Prozesse zum Modell macht, erlaubt keine angemessene Konzeption.

Natürlich zeichnet sich die Sprach- und Zeichenpraxis durch Regularitäten aus, die beobachtet und beschrieben werden können. So kann eine Sprache als empirisches Phänomen aufgefasst und auf äußerliche Regelmäßigkeiten hin untersucht werden. Doch etwas als *regelgeleitete* Praxis zu verstehen, beinhaltet mehr. Wenn Personen z. B. Schnupfen haben und gelegentlich niesen müssen, so werden wir nicht sagen, dass sie diesbezüglich Regeln folgen oder dass es eine Grammatik der Erkältung gebe. Es handelt sich nicht um ein regelgeleitetes Handeln, sondern um kausal verursachte Vorgänge, die sich mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederholen.

Dies stellt vor allem behavioristische Erklärungsmodelle vor Probleme: so den Dispositionalismus, gegen den sich Kripke richtet.²⁶ Dabei geht es um den Versuch, das Regelfolgen auf Verhaltensdispositionen zurückzuführen und die Objektivität von Regeln über bestimmte, im Organismus etablierte Reiz-Reaktions-Schemata zu sichern. Auf diesem Wege aber erfahren wir zwar etwas über faktische Verhaltensregelmäßigkeiten, jedoch nichts darüber, ob und inwiefern das Verhalten ein regelfolgendes Handeln ist. Reduziert man das Regelfolgen auf faktische Regelmäßigkeit oder Konformität – sie sei kausaler Natur oder welcher Art auch immer –, so eliminiert man jeden Korrektheitsstandard.

Dies sei am Beispiel von Rechenmaschinen verdeutlicht.²⁷ Man könnte glauben, dass ein kybernetisch gesteuerter Prozess ein geeignetes Modell für das Regelfolgen abgebe. Das Programm, nach dem der Mechanismus funktioniert, wäre eine Art Regelverzeichnis, und die einzelnen, im Programm festgelegten Operationen als Regelbefolgungen zu betrachten. Dass die Sache jedoch so einfach nicht ist, zeigt sich sofort, wenn wir fragen, wie ein solcher Prozess Korrektheitsmaßstäbe enthalten kann. Wenn es tatsächlich das Programm wäre, das über die Korrektheit der Operationen befindet, dann wäre *jede* faktisch vollzogene Operation als korrektes Regelfolgen zu werten. Ein unabhängiger Standard wäre wiederum nicht gegeben. Denn der programmierte Prozess läuft so ab, wie er eben abläuft. Eine Rechenmaschine, die für die Aufgabe $1+1$ das Ergebnis 3 ausgibt, hätte nicht falsch gerechnet, sondern nach *anderen Regeln*. Die nä-

26 Vgl. Kripke, *Wittgenstein on Rules and Private Language*, S. 22-37.

27 Das Beispiel ist angelehnt an: ebd., S. 32-36. – Den Versuch, Regeln nach dem Vorbild von Programmen zu erklären, versteht Kripke als eine Variante des Dispositionalismus: »The dispositional theory views the subject himself as a kind of machine, whose potential actions embody the function. So in this sense the dispositional theory and the idea of the machine-as-embodying-the-function are really one« (ebd., S. 35).

here Betrachtung ergibt also, dass nicht die Maschine oder das Programm darüber entscheidet, wie richtig gerechnet wird, sondern dass *Personen* darüber entscheiden, ob die *Maschine* korrekt rechnet bzw. richtig programmiert ist.²⁸

Man sieht: Insofern ein Regelfolgen Korrektheitsstandards impliziert, ist es nicht einfach ein mechanischer, soundso programmierten Prozess; denn damit würden faktische Geschehnisse und korrektes Regelfolgen kurzerhand identisch gesetzt.²⁹ Wir könnten für das Regelfolgen im Einzelfall keinerlei Einschränkung mehr geltend machen und müssten *jedes* Geschehen als korrekt ansehen. Dass eine Person einer Regel R_1 entsprechend verfährt, würde nicht mehr besagen, als dass sich ihr Tun in Konformität mit einer Regularität befindet, die wir als R_1 bezeichnen. Aber damit ist unser Verständnis davon, was es heißt, einer Regel zu folgen, noch nicht getroffen. Dieses beinhaltet nämlich, dass die Übereinstimmung des Tuns mit der entsprechenden Regularität kein Zufall ist, dass sich eine Person in eine Übereinstimmung zum Bisherigen begeben hat und die Regel dabei leitend war. Eine Handlung, die als korrekte Befolgung einer Regel R_1 gilt, ist nicht nur regelkonform, sondern in irgendeiner Weise durch die Regel *kontrolliert*.

So hat uns die Abkehr von der Deutungsauffassung in eine entgegengesetzte Problemlage geführt: Während sich die Regel, als unabhängige Entität, im ersten Fall in keiner Weise mehr mit der Regelbefolgung vermitteln ließ, ist sie, wenn wir uns ganz auf Regularitäten zurückziehen, völlig mit der Handlung verschmolzen. Im ersten Fall ging die Regel der Handlung vorher, wie sie diese bestimmen kann, musste sodann offen bleiben. Nun aber, so könnte man sagen, folgt die Regel der Handlung nach, denn sie wird aus den vorgefundenen Regelmäßigkeiten rekonstruiert, was das jeweilige Tun als ein Ereignis erscheinen lässt, das einfach gewisse Regularitäten aufweist.

An dieser Stelle kommt in der Regelfolgen-Diskussion zumeist der Begriff der *Normativität* ins Spiel. Ein Handeln nach Regeln ist, so die Idee, nicht einfach eine mechanische Folge aus vorhergehenden Ereignissen, sondern ein neuer Schritt, der einer Kontrolle durch Korrektheitsstandards unterliegt. Daraus wird gewöhnlich die Aufgabenstellung hergeleitet, dass dem normativen Charakter Rechnung zu tragen ist, den Regeln gegenüber Zeichenhandlungen haben. Die

28 »How is it determined, when a malfunction occurs? By reference to the program of the machine, as intended by its designer, not simply by reference to the machine itself.« (ebd., S. 34; Hervorhebung Verf.).

29 Kripke spricht von einer »equation of performance and correctness« (ebd., S. 24).

Normativität wird damit an der Relation von Regel und Regelbefolgung festgemacht.³⁰ Fragen wir, ob diese Sichtweise plausibel ist.

1.3 Inwiefern Normativität?

Kripke schreibt an einer zentralen Stelle: »The relation of meaning and intention to future action is *normative*, not *descriptive*.«³¹ Es lässt sich denken, dass so undso gehandelt werden *soll* – ganz unabhängig davon, wie faktisch gehandelt wird. Dies aber wird von der Regularitäts- oder Konformitätsauffassung nicht erfasst. Und damit liegt die Vermutung nahe, dass sich regelgeleitetes Handeln vom regelmäßigen Geschehen dadurch unterscheidet, dass es normativ motiviert ist. Ich möchte dies zunächst einmal wörtlich nehmen, indem ich die Begriffe *Normativität* und *Sollen* eng gekoppelt verstehe: Dass die Relation von Regel (oder Bedeutung) und Zeichengebrauch normativ ist, müsste dann so übersetzt werden können, dass die Regeln in irgendeiner Art angeben, wie Zeichen gebraucht werden sollen.

Dieser Punkt ist für unser Thema von größtem Interesse, denn Normativität und Freiheit sind eng miteinander verbunden. Dabei ist insbesondere daran zu denken, dass Normen Einschränkungen sind, gegen die *verstoßen* werden kann: Ein Sollen zwingt mich nicht; wo Normen handlungswirksam werden, dort geschieht dies aus Freiheit, nicht aus Zwang.³² Doch einige einfache Überlegungen genügen, um sichtbar zu machen, dass in dieser Sache, was den Fall des regelgeleiteten Zeichengebrauchs betrifft, dennoch Vorsicht geboten ist: Denn eine falsche Akzentuierung der Normativitätsproblematik käme einem Rückfall in die Deutungsauffassung gleich. Wenn wir die mit der Regel verbundene normative Signifikanz nämlich mangels eines anderen soliden Regelkonzepts kurzerhand als ein Sollen begreifen, unterstellen wir damit wieder Normen, die der Zeichenbildung unabhängig gegenüberstehen. So würden wir erneut in ein Szenario schliddern, das dem von der unabhängigen Regeltatsache zum Verwechseln ähnlich sieht. Die Betrachtung würde dann möglicherweise auf die Frage verengt,

30 Dies ist meistens der Ausgangspunkt in Untersuchungen zum Problem des Regelfolgens, so etwa bei Brandom, *Making It Explicit*, S. 15; vgl. auch Liptow, *Regel und Interpretation*, S. 89ff. Kritik wird im Anschluss an Davidson formuliert, so z. B. bei Glüer, *Sprache und Regeln*, S. 160ff. Eine vermittelnde Position bezieht Bertram, *Die Sprache und das Ganze*, S. 124ff.

31 Kripke, *Wittgenstein on Rules and Private Language*, S. 37.

32 Vgl. Kap. I 1.2.

wie die Normen ihre Befolgung bestimmen können – und ein solches Problem deutet, wie gesehen, auf eine grundlegend falsche Optik hin.³³

An der Regularitätsauffassung zeigte sich, dass die Dimension der Normativität nicht unterschlagen werden darf. Man darf sogar annehmen: Dass wir überhaupt noch von »Regeln« sprechen, hat darin – nach der Destruktion der Deutungsauffassung – eines seiner stärksten verbleibenden Motive. Doch dies darf nicht dazu veranlassen, Regel und Normativität kurzzuschließen und direkt eine Regelnormativität zu veranschlagen. Dass der sprachliche und nichtsprachliche Zeichengebrauch durch Regeln kontrolliert ist, dass sich regelhafte Praktiken konstant erhalten und beschreiben lassen, kann nicht bedeuten, dass jede Regelbefolgung einem Sollen nachgibt. Intuitiv lässt sich dies wie folgt einsichtig machen: Wenn ich einem Freund wahrheitsgemäß mitteile, dass der Himmel blau ist, so verwende ich das Prädikat »blau« nicht deswegen regelgerecht, weil ich es so verwenden soll. Im Normalfall verwende ich den Ausdruck »blau« vielmehr einfach so, wie man ihn eben verwendet, oder weil ich das und das sagen *will*. Und dass ich der Additionsregel folge, wenn ich vor dem Einkaufen die voraussichtlichen Kosten berechne, bedeutet nicht, dass ich von einer mathematischen Norm dazu bestimmt wurde, dies zu tun; vielmehr kann ich eben rechnen und wende diese Kompetenz an.

Diese einfachen Beispiele machen sichtbar, dass die Kontrolle, die an Regeln festgemacht wird, nicht darin liegt, dass meine Handlungen normativ motiviert werden. Es ist ein Irrtum, die Normativitätsdimension des Zeichengebrauchs darin zu sehen, dass wir in irgendeiner Weise so darstellen, wie wir darstellen sollen. Und natürlich könnte man nun einwenden, dass ein solch starker Sinn von Normativität ohnehin nicht der ist, der gemeint war. So möchte man vielleicht sagen, dass es hier gar nicht um Akte geht, die auf explizite Präskriptionen reagieren, sondern um *implizite* normative Praktiken. Diese Idee hat in Robert Brandoms Entwurf einer normativen Pragmatik markante Gestalt angenommen. »Norms that are *explicit* in the form of rules«, so der Gedanke, »presuppose norms *implicit* in practices.«³⁴ Demzufolge kann eine Regel bzw. eine Norm verschiedene *Formen* annehmen – sie kann implizit oder explizit sein.³⁵ Ist der Versuch, die Normativitätsdimension des Zeichengebrauchs auf dieser Grundlage zu explizieren, aussichtsreich?

33 So enthält also schon die *Frage* nach der natürlichen Tatsache, die die Normativität bewahren kann, das entscheidende Missverständnis. Dieser Einwand ist gegen Kripke vorzubringen: vgl. Niesen, »Gemeinschaft, Normativität, Praxis«, S. 104.

34 Brandom, *Making It Explicit*, S. 20.

35 Vgl. ausdrücklich ebd., S. 30.

Auch Brandom entwickelt sein Bild von den beiden extremen Auffassungen der Deutung und der Regularität her – er selbst spricht von Regulismus und Regularismus. Der Fehler des *Regulismus* liegt darin, dass er Regeln stets als explizite Regeln denkt; ob eine Performanz richtig oder falsch ist, entscheidet sich danach, in welcher Relation sie zur ausformulierten Norm steht. Vor diesem Hintergrund entsteht dann das Problem, dass diese Relation selbst wieder richtig oder falsch beurteilt werden kann.³⁶ Da es auf der anderen Seite auch dem *Regularismus* zu entgehen gilt, der Normen auf Regelmäßigkeiten oder Verhaltensmuster reduziert³⁷, ergibt sich die uns bereits bekannte Aufgabe, die Praktiken »both as not having to involve explicit rules and as distinct from mere regularities«³⁸ zu explizieren. Brandom meint nun, dass sich dieses Problem lösen lässt, indem man einräumt, dass es in *Praktiken implizite Normen* gibt, die allen in *Regeln expliziten Normen* vorhergehen. Wittgensteins Regressargument verweise demzufolge auf »some more primitive sort of *practical* propriety«³⁹ und darauf, dass es so etwas geben muss wie eine »primitive correctness of performance *implicit in practice* that precede and are presupposed by their *explicit* formulation in *rules and principles*«.⁴⁰

Lassen wir die Frage, wie Brandom diese elementare praktische Korrektheit oder Richtigkeit genau plausibel machen will, für den Moment beiseite⁴¹ und fragen vorerst einmal, wie standfest die Idee von impliziten Normen überhaupt ist. Dazu sollten wir uns ausmalen, was es bedeuten würde, bestimmten Normen zu unterliegen bzw. Regeln zu folgen, ohne dass diese Normen oder Regeln formuliert werden. Nehmen wir an, eine Person, die einen Satz wie »Das Essen ist fertig« äußert, verfährt nach impliziten Normen. Dies hieße offenbar so etwas wie: Sie bildet ihr Zeichen so, wie man es soll, nur dass dies an keiner Stelle thematisch wird. Sie verwendet z. B. den Begriff ›Essen‹ entsprechend einer Norm, auch wenn diese Norm für den Moment implizit bleibt oder wenn sie – nehmen wir Brandom beim Wort – ihre »implizite Form« beibehält.

Nun kommt eine solche Beschreibung offenbar nicht ohne die Prämissen aus, dass die implizite Norm in irgendeiner Weise *dieselbe* bleibt, wenn man sie explizit macht. Doch dieser Gedanke verliert sofort alle Überzeugungskraft, wenn

36 Vgl. ebd., S. 18ff.

37 Vgl. ebd., S. 26ff.

38 Ebd., S. 29.

39 Ebd., S. 20.

40 Ebd., S. 22.

41 Brandom rekurriert in dieser Sache auf praktische bzw. implizite normative *Einstellungen* (vgl. ebd., S. 30ff.) und auf Praktiken des *Sanktionierens* (ebd., S. 34ff.).

man ihn zu konkretisieren versucht. So sticht erstens ins Auge, dass sich die implizite und die explizite Gestalt der Regel deutlich in der *Form* unterscheiden müssten – genauer: dass es unmöglich ist, hier überhaupt verschiedene Formen von etwas aufeinander zu beziehen: Die implizite Norm hat charakteristischerweise gar keine Gestalt, und explizite Regeln, also Regelausdrücke, können wir uns stets unbegrenzt viele denken. *Die Regel* für die Verwendung eines Ausdrucks lässt sich nicht angeben. Wollten wir z. B. explizit machen, welcher Regel der Sprecher des obigen Satzes gefolgt ist, als er den Ausdruck ›Essen‹ gebrauchte, würden uns sogleich eine ganze Menge Erklärungen einfallen (›Mit ›Essen‹ meint man das, was man zu sich nimmt‹; ››Essen‹ bezieht sich auf Mahlzeiten‹, eine Geste der Nahrungszufuhr etc.). Ist aber die implizite Norm derart vielfältig explizierbar, so müssen wir am Ende sagen, dass sie, sofern sie in der expliziten Fassung ihre Gestalt gewinnt, *überhaupt keine* klar umgrenzte Form hat.

Zu diesem offensichtlichen Unterschied in der Form kommt ein noch wichtigerer Unterschied in der *Funktion*. Welche Funktion würde eine Norm in ihren zwei Erscheinungsweisen jeweils übernehmen? Lassen wir uns auf Brandoms Optik ein, kommen wir nicht umhin zu sagen, dass die Norm in ihrer impliziten Form in der Verständigungssituation gar nicht zum Vorschein käme. Ihre Funktion müsste sie, so wäre dies zu deuten, folglich in irgend einer Weise *unbemerkt* erfüllen. Wo eine Norm hingegen zum Vorschein käme, hätten wir es immer schon mit der expliziten Form zu tun, und in dieser Form (der »Regelform«) hätte die Norm sogleich eine spezifische Signifikanz: Sie träte direkt als *regulierende* oder *normierende* Instanz auf, und wir sähen uns veranlasst, der Norm zu gehorchen oder gegen sie zu verstößen.

Diese Differenz kann man nicht einfach mit dem Hinweis abtun, dass die Norm eben solange implizit bleibt, als die Dinge korrekt ablaufen, während sie dort, wo ein Verstoß vorliegt, als Regel explizit werden muss. Die Differenz ist als Differenz in der Funktion grundlegend und zeigt eine strikte Disjunktion an: Es ist einer impliziten Norm nämlich offenbar *unmöglich*, die normierende Rolle zu spielen, die die explizite Regel spielt. Um in die Praxis eingreifen zu können, müsste die implizite Norm – wenn wir überhaupt noch so sprechen wollen – notwendig explizit werden. Damit aber ergibt sich die Frage, was überhaupt noch die Normativität einer solchen Norm ausmacht: *Niemand kann jemals mit der normierenden Kraft oder normativen Signifikanz einer »impliziten Norm« konfrontiert werden*. Der Begriff der Normativität verliert in diesem Zusammenhang seinen Sinn.

Da sich die Idee der proteushaften Norm, die implizite oder explizite Gestalt annehmen kann, schon im Lichte dieser zwei Erwägungen weitgehend auflöst,

möchte ich den Brandom'schen Ansatz ganz zurückweisen.⁴² Es stimmt zwar, dass wir Regeln formulieren, wo Gebrauchsweisen problematisch werden, es führt aber in die Irre, diesen Punkt vor dem Hintergrund der implizit/explizit-Unterscheidung auszutragen. Die Norm ist keine stille Kraft, die den Zeichengebrauch unmerklich leitet und sich nur dann bemerkbar macht, wenn eine Abweichung droht. Und es leuchtet bei näherer Betrachtung auch nicht ein, was es bedeuten sollte, dass sich der normative Druck von Grundregeln im normalen Zeichengebrauch eben einfach so weit abgeschwächt habe, dass er nicht mehr spürbar ist.⁴³ Es gibt eine fundamentale *qualitative* Differenz zwischen gewöhnlichen (korrekten) Zeichenverwendungen und Fällen, in denen der Zeichengebrauch über Regelausdrücke reguliert werden muss. Für den ersten Fall, wie er für konstitutive Regeln als exemplarisch gelten muss, lässt sich nicht angeben, worin die Normativität außerhalb der Lernsituation liegen sollte. Wo korrekt verfahren wird, *kann* nichts mehr normiert werden. Das Sollen hat nicht deswegen keinen Ort, weil es sich bis zur Unsichtbarkeit reduziert hat; es hat aus *prinzipiellen* Gründen keine Einsatzstelle: Es wäre einfach sinnleer zu sagen, dass nach einer Regel *R* verfahren werden *soll*, wenn *ohnehin* schon nach *R* verfahren *wird*. Halten wir die Rede von Normativität auch noch für solche Fälle aufrecht, *kann der normative Anspruch unmöglich jemals erfüllt werden*. Wo wir vertraute Darstellungsweisen von uns aus (korrekt) anwenden, dort läuft die Rede von einer Normativität im Sinne eines Sollens leer.

Ich werde deswegen einen anderen Weg einschlagen. Der Gehalt des Normativitätsbegriffs, so scheint mir, schrumpft in Fällen wie den genannten auf den Umstand zusammen, dass die ausgeübten Praktiken einmal *gelernt* wurden und im Einzelfall misslingen können. In dieser Verwendung aber ist der Begriff der Normativität für unser Thema uninteressant. Menschen lernen auch Schwimmtechniken; aber man sagt deswegen nicht, dass das Schwimmen eine normative Tätigkeit sei. Ein Sollen tritt erst dort auf, wo es Gründe gibt, die Schwimmtechniken in bestimmter Weise anzuwenden – etwa wo es darum geht, jemanden vor dem Ertrinken zu retten. Ich möchte diese Einbettung des Normativitätskomplexes in die Handlungslogik beibehalten und die Normativität des Zeichengebrauchs in den weiteren Abschnitten auf andere Weise fassen. Diese Normativität steckt ebenso wenig in der Relation von Regel und Handlung, wie sich

42 Zu einer anders gelagerten, aber ebenfalls grundsätzlichen Kritik vgl. Deines/Liptow, »Explizit-Machen explizit gemacht«.

43 Diesen Vorschlag macht Hans Julius Schneider in »Konstitutive Regeln und Normativität«, S. 95-97.

Freiheit auf den Umstand reduzieren lässt, dass Regeln befolgt werden.⁴⁴ Vielmehr ist sie darin zu suchen, dass die Bildung von Zeichen ein Tun ist, das aus einer semantischen Kompetenz – aus einem Verständnis – heraus erfolgt und infolgedessen *zurechenbar* ist. Die normative Dimension der Zeichenbildung liegt nicht darin, dass sich diese »nach Regeln« vollzieht, sondern darin, dass normatives Vokabular auf sie *anwendbar* ist.

Man kann dies – dem Satz *ultra posse nemo obligatur* entsprechend – auch wie folgt zuspitzen: Damit ich soundso verfahren *sollen kann*, muss ich zunächst einmal überhaupt soundso verfahren *können*.⁴⁵ Für den Zeichengebrauch gilt dies in besonderer Weise, denn wo jemand das nötige semantische Können nicht hat, dort wird die Forderung nach einer regelentsprechenden oder korrekten Verwendung von Zeichen für ihn gar nichts bedeuten: Dieses Können ist ein *Verstehenkönnen*; denn über semantische Kompetenz verfügen, heißt, über Verständnis zu verfügen. Dies ist die Lesart, die in den nächsten Abschnitten verfolgt wird.

1.4 Zwei Voraussetzungen der Zurechnung

Kehren wir zu unserem Ausgangspunkt zurück: Nachdem wir uns erinnerten, dass die Regel keine unabhängig gegebene Entität sein kann, sahen wir uns veranlasst, unser Augenmerk auf die Praxis der Regelbefolgungen zu verlegen. Dies, so sahen wir weiter, darf nicht so geschehen, dass der Unterschied zu bloß regelmäßigen Naturprozessen verwischt wird. Damit etwas ein Regelfolgen ist, muss den Regeln auch in irgendeiner Weise eine Kontrollfunktion zugesprochen werden. Kurzum: Das Auffassen der Regel muss so konzipiert werden, dass es »nicht eine *Deutung*«⁴⁶ ist; der regelfolgende Akt darf jedoch auch nicht auf eine Regularität reduziert werden.

44 Dieses Bild von Freiheit suggeriert Brandom in »Freedom and Constraint by Norms«, wo er sprachliches Handeln als ein durch Normen, nicht aber Ursachen kontrolliertes Verhalten akzentuiert. In *Making It Explicit* verliert sich das Freiheitsmotiv indes weitgehend zugunsten der Frage der Normgeltung. Wo es zur Sprache kommt, bleibt der Zusammenhang von Normativität und Freiheit unausgeführt (vgl. ders., *Making It Explicit*, S. 50ff.).

45 In eine ähnliche Richtung geht auch: Abel, *Zeichen der Wirklichkeit*, S. 184: »Um aber die normierende Kraft einer Regel überhaupt als normierend ansehen zu können, muß zuvor bereits die *Regularität der Regel* erfaßt worden sein.«

46 Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, § 201.

Aus diesem Grunde möchte ich nun sehen, welches Bild sich ergibt, wenn wir davon ausgehen, dass der besondere Akt des Zeichengebrauchs in dem Sinne unter der Kontrolle von Regeln steht, dass er jederzeit zum Gegenstand normativer Bewertung *werden* kann. Dabei sei angenommen, dass nicht nach (gegebenen) Regeln verfahren wird oder der Zeichengebrauch normativ motiviert ist, sondern im ersten Schritt nur zugrunde gelegt, dass es Praktiken gibt, die von Personen kontrolliert ausgeführt werden. Normatives Vokabular ist sodann anwendbar, doch die dabei veranschlagte Normativität bezieht sich nicht, wie wir noch deutlicher sehen werden, auf den korrekten, sondern auf den *sinnvollen* Gebrauch von Zeichenpraktiken. Diese Dimension wird entsprechend nicht von Regeln zur Geltung gebracht, sondern durch Regelbeherrschung und vorausgesetzte Zeichenpraktiken erst eröffnet.⁴⁷ Dies sei nun präzisiert. Dazu wäre es, wie gesagt, wenig erfolgversprechend, die beschriebenen Auffassungen zu einer neuen zu kombinieren. Es bedarf eines Blickwinkels, in dem sich die Aporien auf natürliche Weise auflösen. Wir verstößen grundsätzlich gegen unser Verständnis, wenn wir Zeichenpraktiken auf Regeldeutung zurückführen oder sie als bloße Regularitäten erscheinen lassen. Aber genau an dieser Stelle können wir ansetzen: Wir können die Voraussetzungen, die die behandelten Auffassungen außer Acht lassen, zum festen Element der Regelkonzeption machen, indem wir von dem Umstand ausgehen, *dass* wir im Zeichengebrauch bestimmte Voraussetzungen machen. Leitend kann der folgende Gedanke sein: *Etwas als Regelfolgen anzusehen, bedeutet, bestimmte Voraussetzungen zu machen.* Es bedeutet insbesondere, die Voraussetzung zu machen, dass von einer Zeichenpraktik ein zurechenbarer Gebrauch gemacht wurde. Es wird sich zeigen, dass dieser Zugang zu einem hinreichend tragfähigen Bild führt.

Wittgensteins Hinweis, dass das »der Regel folgen« eine Praxis⁴⁸ ist, kann dabei als Orientierungspunkt dienen. Für diese Überlegung ist der Umstand ausschlaggebend, dass die Geltung der Regel als fallübergreifender Standard und das Regelfolgen selbst nicht mit Rekurs auf Sachverhalte verständlich gemacht werden können, die zu einem aktuellen Zeitpunkt bestehen. Der Blick muss sich stattdessen auf eine *Vielzahl* von Fällen richten: »Um das Phänomen der Sprache

47 So nehme ich auch nicht an, dass eine Regeltheorie sowohl die *Objektivität* der Regel als auch ihr *Rechtfertigungspotential* betreffen muss, wie Kripke es in *Wittgenstein on Rules and Private Language* (vgl. ebd., S. 11) zugrunde legt. Dass sich beide Dimensionen gedanklich trennen lassen, wird durch die Konzentration auf mathematische Beispiele oft verdeckt: Hier hat man es aber mit dem Sonderfall zu tun, dass *formale Korrektheit für Richtigkeit* steht: vgl. dazu Legg, »This is Simply What I Do«, S. 70.

48 Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, § 202.

zu beschreiben, muss man eine Praxis beschreiben, nicht einen einmaligen Vorgang, *welcher Art er immer sei.*⁴⁹ Es ist der Begriff der *Praxis*, in dem sich die Voraussetzungen artikulieren, auf die die Rede vom Regelfolgen hindeutet. Legt man dies zugrunde, schwächt sich die Bedeutung von Regeln als Korrektheitsstandards insgesamt ab, und die Darstellungsgewohnheiten werden – als *Voraussetzungen* des Verstehens und der Verständigung – zum Ausgangspunkt. Im einzelnen kann man zwei Seiten unterscheiden: erstens, was die Seite der »Regel« betrifft: die allgemeinen Gepflogenheiten⁵⁰ oder *Zeichenpraktiken* (a); zweitens, was den individuellen Zeichenverwender und dessen »Regelfolgen« betrifft: die Fertigkeit, diese Praktiken anzuwenden – die *semantische Kompetenz* (b).

(a) Nehmen wir zuerst die Seite der *Regel*: Was heißt es, Grundregeln des Zeichengebrauchs auf eine Praxis zurückzuführen? Der Kerngedanke wurde in der Kritik der Deutungsauffassung bereits sichtbar: Eine Regel kann keine unabhängige Entität sein, sondern allein in einer allgemeinen Handlungsweise Bestand haben. Diese kann sich nur durch die Zeit, in einem öffentlich zugänglichen Anwendungsschema zeigen und lässt sich nicht von der Praxis des Regelfolgens abtrennen und isoliert hinstellen. Folglich muss es zu Verwirrung führen, wenn die Analyse von der Regel her aufgezäumt wird, so als könnte diese im Einzelfall als beschreibbares Faktum gegeben sein. Diese sinnkritische Einsicht jedoch muss nicht in eine Regularitätsauffassung münden. Der relevante Punkt ist, dass die Rede von Regeln schon das Bestehen einer Handlungsweise voraussetzt. Es »*kann* nicht ein einziges Mal nur ein Mensch einer Regel gefolgt sein.«⁵¹ Wer von Regeln spricht, präsupponiert notwendig eine über einzelne Individuen und Situationen hinaus verbreitete Institution.

Für das konventionelle Moment des Zeichengebrauchs ist deshalb nicht die Regel, sondern *die Voraussetzung gemeinsamer Zeichenpraktiken* das Primäre. Es können nicht zuerst abstrakte Konventionen da sein und erst sekundär der entsprechende Gebrauch. Die wirklichen Zeichenpraktiken sind der Ausgangspunkt; für sie können Regeln sodann formuliert werden – und tatsächlich setzen

49 Wittgenstein, *Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik*, S. 334. – Vgl. auch ders., *Philosophische Untersuchungen*, § 20: »Freilich, du *beherrschst* diese Sprache [...] aber ist dieses Beherrschen etwas, was *geschieht*«, während du den Satz aussprichst?« Ein weiteres Beispiel: ebd., § 148.

50 Zum Begriff der *Gepflogenheit*: vgl. ebd., §§ 198f. – Im Pragmatismus firmiert dieser Aspekt als Gewohnheit (*habit*): vgl. Peirce, »Pragmatism«, S. 412ff. – Peirce' Begriff von *habit* lässt Bezüge zu Aristoteles' *héxis*- bzw. *habitus*-Begriff erkennen.

51 Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, § 199 (Hervorhebung Verf.).

wir solche Praktiken auch dort voraus, wo wir keine Regeln formulieren können. Dass wir gemeinsame Verwendungsweisen von so alltäglichen Ausdrücken wie ›Tisch‹ oder ›blau‹ präsupponieren, bedeutet nicht, dass wir über exakt umgrenzte Normen verfügen. Gewöhnlich können wir, wie Wittgenstein des Öfteren bemerkt, nicht mehr tun, als Verwendungsfälle bzw. Beispiele anzugeben.⁵² Wir bilden dann, so beschreibt es Pettit, Zeichen, die die Regel *exemplifizieren*.⁵³ Und wenn wir dies tun, kann sich auch zeigen, dass es sich um Begriffe mit »verschwommenen Rändern« handelt.⁵⁴ Hinzu kommt, dass die Objektivität solcher grundlegenden Praktiken in keiner Weise zusätzlich gesichert werden kann. Nichts garantiert, dass sich die Voraussetzung der gemeinsamen Praxis in jedem Fall praktisch einlösen lässt. Wo immer wir jedoch aus der Teilnehmerperspektive von einem einheitlichen Gebrauch sprechen wollen, müssen wir hinreichende Bestimmtheit für den Moment als unproblematisch unterstellen. Im Begriff der Regel schlägt sich die Voraussetzung nieder, sich auf eine gemeinsame Praxis – und ein gemeinsames Verständnis – bereits stützen zu können: auf eine Zeichen- und Lebenspraxis, der wir uns nicht gegenüberstellen können, da wir *in* ihr stehen.

Wir müssen uns diese Zeichenpraktiken als komplexes Netzwerk von eingespielten Darstellungsgewohnheiten vorstellen. Die gängigen Darstellungsweisen sind keine isolierten Zeichenfiguren, sondern vielfältig miteinander vernetzt; und die Funktion der Begriffe, Prädikate oder Etiketten, die das *Wie* der Darstellung konstituieren, hängt wesentlich davon ab. So ist die Bedeutung des Prädikats ›blau‹ etwa wesentlich dadurch konstituiert, dass es Teil des Systems von Farbprädikaten ist und Beziehungen zu Prädikaten wie ›rot‹ oder ›grün‹ unterhält. Ähnlich kann das Zeichen ⊙ in eine bestimmte Beziehung zum Zeichen ⊖ gesetzt werden. Es sind also *Schemata* im Spiel, die implizit Alternativen vorsehen und für die sich bestimmte Verhältnisse – etwa der Kompatibilität und Inkompatibilität – formulieren lassen.⁵⁵ Zeichen gemäß bestimmten »Regeln« zu gebrauchen, wird in der einen oder anderen Weise immer heißen, sie in Übereinstimmung mit einem Schema zu gebrauchen. Dieses Thema wird uns später noch beschäftigen.

52 Vgl. ebd., §§ 69-71.

53 Vgl. Pettit, »The Reality of Rule-Following«, S. 36.

54 Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, § 71.

55 Vgl. Goodman/Elgin, *Reconceptions in Philosophy and Other Arts and Sciences*, Kap. I.3.

(b) Betrachten wir nun die Seite des *Regelfolgens*. Die Voraussetzung einer gemeinsamen Zeichenpraxis spielt hier eine ganz ähnliche Rolle: Die Beschreibung, dass jemand einer Regel folgt, kann von ihrem Sinn her nie auf einen hier und jetzt stattfindenden Akt allein bezogen sein. Der Bezug zu einer allgemeinen Handlungsweise muss hinzukommen. Dies lässt sich so verstehen, dass zum Regelfolgen die *Übereinstimmung* mit einer Praktik oder Gepflogenheit gehört.⁵⁶ Wenn wir etwa sagen, dass ein Zeichenverwender den Verwendungsregeln des Ausdrucks »blau« »folgt«, so beinhaltet dies, dass er den Ausdruck in Übereinstimmung mit dem üblichen deutschen Sprachgebrauch verwendet. »Er folgt den Regeln« bedeutet dann: »Er verwendet den Ausdruck so, wie es gängige Praxis ist; er verwendet ihn korrekt.«

Doch dazu genügt es nicht, dass ein Tun einer Regularität zugeordnet wird und mit gängigen Praktiken konform geht. Um als Regelbefolgung zu gelten, muss es, wie wir sagten, auch der *Kontrolle* der Regel unterstehen. Diesem Erfordernis kann durch die zweite wichtige Voraussetzung der *semantischen Kompetenz* Rechnung getragen werden: Wo immer wir sagen, dass eine Person im Einzelfall einer Regel folgt bzw. eine Handlungsweise kontrolliert ausführt, ist mitgedacht, dass sie die Handlungsweise beherrscht. Sie tut nicht nur hier und jetzt das und das, sondern übt eine Praktik aus, die sie auch in anderen Fällen ausüben könnte. Und damit ist nun natürlich nicht gemeint, dass die Person die Regel richtig deutet. Semantische Kompetenz ist das praktische Können, Darstellungsweisen in diversen Fällen *anzuwenden*.⁵⁷ In diesen Zusammenhang kann man Wittgensteins Figur des blinden Regelfolgens stellen: Dass wir einer Regel *blind* folgen, bedeutet dann, dass die Ausführung einer gängigen Praxis immer schon in den *jeweiligen Sinn der besonderen Handlung* aufgehoben ist. Will man überhaupt von »Regelbefolgung« sprechen, so spricht man von einem Akt, der diese besondere Handlung ermöglicht. Dies sei nun erläutert.

Schreiben wir zunächst die folgende Bedingung fest: Wir können etwas nur als Anwendung einer Praxis verstehen, wenn wir eine entsprechende Kompetenz

56 Vgl. Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, § 224: »Das Wort ›Übereinstimmung‹ und das Wort ›Regel‹ sind miteinander verwandt; sie sind Vettern.« An anderer Stelle schreibt Wittgenstein: »Das Phänomen des Übereinstimmens und des Handelns nach einer Regel hängen zusammen« (*Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik*, S. 344).

57 Die Deutung ist in diesem Sinne noch »Teil der Sprachlehre« (Wittgenstein, *Philosophische Grammatik*, S. 88).

(»Regelkompetenz«) voraussetzen.⁵⁸ Da es um Zeichenkompetenzen geht, können wir dies auch so beschreiben, dass wir ein *Verständnis* voraussetzen. Wenn wir sagen, dass eine Person Grundregeln des Zeichengebrauchs folgt, schreiben wir ihr das Verständnis der *Darstellungsweisen* zu, für die sich Regeln – etwa typische Anwendungsfälle oder auch Schemata – formulieren lassen. Die Annahme, dass eine Person diesen Regeln folgen kann, entspricht der Annahme, dass sie sich auf diese Praktiken versteht und sie sinnvoll anwenden kann.⁵⁹ Sie hat das nötige semantische Können, das entsprechende Verständnis.

Das Fehlen dieser Voraussetzung ist das entscheidende Manko der Regularitätsauffassung. Wir entgehen ihr, indem wir diese Voraussetzung hinzunehmen. Die Regelkompetenz ist dabei nicht als Fähigkeit verstanden, normativen Vorgaben zu folgen, sondern als *praktische* Fertigkeit, gängige Darstellungsweisen im Einzelfall *sinnvoll* einzusetzen. Wir kommen ohne eine theoretische Kenntnis von Regeln aus. Entscheidend ist allein, dass der zeichenverwendenden Person ein Verständnis zugeschrieben werden kann und ihre Symbolisierungen als angemessene Anwendungen von Praktiken (für die sich Regeln formulieren ließen) bei besonderen Gelegenheiten aufgefasst werden.⁶⁰ Die Normativitätsdimension liegt dann darin, dass die Zuschreibung von semantischer Kompetenz eine Bedingung für die Anwendung von normativem Vokabular ist: Nur wenn das entsprechende *Können* unterstellt wird, kann eine besondere Symbolisierung plausiblerweise als *zurechenbare* und infolgedessen *bewertbare* Zeichenbildung angesehen werden.

Wenn jemand etwa den Satz »Der Himmel ist blau« bildet, so gehen wir davon aus, dass die Äußerung nicht nur zufällig in Konformität mit den Regeln

58 Hier wurde also keine »Erklärung« für das Regelfolgen gegeben, wie es bei der Rede von Fähigkeiten (*capacities*) mitunter beansprucht wurde, etwa bei McGinn, *Wittgenstein on Meaning*, bes. S. 168-175.

59 Dass wir jetzt nicht mehr ohne den Begriff der *Person* auskommen, verdient Beachtung; denn darin liegt, dass *nur* Personen Regeln befolgen können, dass das Regelfolgen »eine menschliche Tätigkeit« ist (Wittgenstein, *Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik*, S. 331). Eine Antwort auf Dummetts Frage: »A machine can follow this rule; whence does a human being gain a freedom of choice in this matter which a machine does not possess?« (»Wittgenstein's Philosophy of Mathematics«, S. 331; vgl. auch Kripke, *Wittgenstein on Rules and Private Language*, S. 32) scheint dann zu sein, dass es keinen Sinn hat zu sagen, dass eine *Maschine* »Regeln folgt«. Wir sprechen der Maschine keine praktische Regelkompetenz (kein *Verständnis*) zu.

60 Den Vorschlag, das Regelfolgen als Sache von *Zuschreibungen* zu betrachten, macht auch Shogenji, »The Problem of Criterion in Rule-Following«, vgl. bes. S. 520f.

der deutschen Sprache steht, sondern nehmen darüber hinaus auch an, dass die Person den Satz auf Basis ihrer Kompetenz gebildet hat, das zugehörige Schema kennt und die Darstellungsweisen – z. B. den Ausdruck ›blau‹ – auch in anderen Fällen anwenden könnte. Dies kann sich nicht am Einzelfall erweisen, bleibt aber jederzeit eine notwendige Präsposition. Es wäre wenig überzeugend, zu sagen, dass jemand eine gängige Darstellungsweise anwendet, die ihm gar nicht zueigen ist. Wenn jemand das Wort ›blau‹ äußern würde, ohne den Gebrauch des Ausdrucks zu beherrschen, so hätte man gutes Recht zu sagen, dass er den Ausdruck gar nicht verwendet hat. Dazu nämlich muss er das Wort nicht nur in seiner Lautgestalt reproduzieren, sondern als *allgemeines* Prädikat oder Typus verwenden. Nur wo dies der Fall ist, kann die besondere sinnvolle Anwendung einer Darstellungsweise vorliegen. Semantische Kompetenz ist Kompetenz der Anwendung in *diversen* Fällen.⁶¹ Wo jemand nur in einer Situation eine Praktik heranzieht und sie in anderen Fällen nicht verwenden kann, oder wo jemand das Wort ›blau‹ äußert, sich aber auf das Schema der Farbprädikate nicht versteht, dort müssten wir sagen, dass er diese Praktik gar nicht kennt, dass er nicht versteht, was es mit ihr auf sich hat.⁶²

Rückt man dies ins Licht, so wird der Begriff der Regel für viele Fälle verzichtbar. Denn wir müssen annehmen, dass die Personen, die an der Sprach- und Zeichenpraxis teilnehmen, primär über praktische Fertigkeiten bzw. Zeichenkompetenz verfügen. Als geübte Zeichenverwender sind sie in der Lage, Zeichen sinnvoll zu bilden; und wenn man überhaupt das Vokabular des Regelfolgens beibehalten möchte, so muss man sagen, dass der Gebrauch von konventionellen Darstellungsweisen ›blind‹ oder ›mechanisch‹ geschieht, *mit* der besonderen Zeichenbildung. Tatsächlich steht so nicht die Regelbefolgung (gemäß einem Standardfall), sondern der sinnvolle Gebrauch von beherrschten Praktiken (in immer wieder neuen Fällen) an erster Stelle: Eine Zeichenbildung als Fall eines

61 Mit Gareth Evans könnte man auch von einem »Generality Constraint« sprechen, vgl. *The Varieties of Reference*, S. 100-104.

62 Man könnte einwenden, dass damit Probleme für Theorien des Spracherwerbs entstehen, da nicht mehr plausibel gemacht werden könne, wie jemand einer Regel *zum ersten Mal* folgt. Ich werde derlei Probleme außen vor lassen und Regelkompetenz als gegeben betrachten. Doch einige Überlegungen Wittgensteins führen vor Augen, dass die genannte Voraussetzung mit dem alltäglichen Verständnis des Regelerwerbs übereinstimmt: So kann in einer Lernsituation charakteristischerweise keine scharfe Grenze zwischen der bloßen Reproduktion und der echten Regelbefolgung gezogen werden (vgl. *Philosophische Untersuchungen*, §§ 156-158). Ob wir etwas als Regelfolgen verstehen, hat damit zu tun, ob wir der Person Regelkompetenz *zutrauen*.

Regelfolgens zu klassifizieren, bedeutet, sie als Vollzug einer Person anzusehen, die von gegebenen Darstellungsweisen eigenen Gebrauch macht.

Analog dazu ist die Dimension der Normativität nicht im Begriff der Regel, sondern in der *normativen Ansprechbarkeit* von Personen anzusiedeln. In dem Maße, in dem wir das Bestehen von Praktiken und semantischen Kompetenzen als Voraussetzungen des Zeichengebrauchs starkmachen, verlieren normative *Vorgaben* an Relevanz. Diese haben dort ihren Ort, wo eine Praxis noch nicht beherrscht wird. Wo sie aber beherrscht wird, sind die Zeichenpraktiken *Voraussetzungen* der besonderen Zeichenbildung: Eine Person muss sich im Einzelfall auf das Bestehen gemeinsamer Praktiken schon stützen; sie nimmt diese ja als Sinnbedingungen in Anspruch. Der Regelbegriff verweist deshalb nicht auf normative Auflagen, sondern auf einheitliche Gebräuche als Basis der sinnvollen Zeichenbildung. Diese lassen sich in der Tat nicht problematisieren, ohne dass Begriffsbildung unverständlich wird. Sprach- und Zeichenkompetenz ist nur denkbar, wenn man gängige Praktiken unterstellt, die kontrolliert in Anspruch genommen werden können – von denen ein *zurechenbarer* Gebrauch gemacht werden kann.⁶³

Vergewissern wir uns nun, dass nach dem Gesagten ausgeschlossen werden kann, dass der Zeichengebrauch in irgend einer Weise durch Regeln erzwungen oder fremdbestimmt sein könnte: Wenn ich die Welt in Zeichen interpretiere, kann ich dabei nicht durch Regeln determiniert sein; denn es sind keine Regeln gegeben.

1.5 Zeichenbildung ohne Regelvorgaben

Können Regeln mich zu einem bestimmten Darstellen *zwingen*? Oder präziser gefragt: Kann ich durch öffentliche Zeichenpraktiken oder meine eigene Regelkompetenz auf nicht-natürliche Weise dazu bestimmt werden, etwas soundso

63 Es ist wiederum zu beachten, dass nichts am Einzelfall eine Garantie gewährt, dass die Voraussetzung der Regelkompetenz auch *erfüllt* ist. Da sich letztlich nur in einer Mehrzahl von Anwendungsfällen zeigen kann, ob jemand eine Darstellungsweise beherrscht, kann es immer sein, dass sich diese Voraussetzung in einem zukünftigen Fall als falsch erweist. So könnte jemand, von dem wir glaubten, dass er den Ausdruck ›Tisch‹ kennt, schließlich doch einmal einen *Stuhl* hartnäckig ›Tisch‹ nennen wollen. Unsere Annahme hätte sich als ungerechtfertigt herausgestellt, und wir würden nicht mehr sagen wollen, dass er die Regeln für das Prädikat ›Tisch‹ beherrscht. Da Regelkompetenz letztlich Anwendungskompetenz ist, bleibt diese Möglichkeit offen.

darzustellen? Zumindest die erste Möglichkeit scheint nicht ganz unplausibel zu sein. So merkt Wittgenstein einmal an, der Ausdruck »Die Regeln zwingen mich zu etwas« sei in gewisser Weise sinnvoll – »weil, was mit der Regel übereinzustimmen scheint, ja nicht von meiner Willkür abhängt«.⁶⁴ Die Öffentlichkeit hat die Autorität darüber, was regelgemäß bzw. korrekt ist und was nicht.

Aus dem Bisherigen geht aber hervor, dass eines nicht konzipierbar ist: Ich kann nicht buchstäblich gegebenen Regeln heteronom gegenüberstehen. Denn die Idee der »gegebenen Regel« hält der Sinnkritik nicht Stand. Es war das wesentliche Ergebnis der Kritik an der Deutungsauffassung, dass die Regel nicht als unabhängige Tatsache, gleich welcher Art, gedacht werden kann. Zudem hatten wir gesehen, dass die Idee von impliziten Normen, von der Brandom ausgeht, nicht trägt. Wenn wir uns darauf besinnen, dass die Zeichenpraktiken das Primäre sind, wird dies umso deutlicher: Eine Praxis kann mir in einer aktuellen Situation nicht vorgegeben sein.⁶⁵ Wenn hier überhaupt noch von Vorgaben die Rede ist, so müssen damit *Regelausdrücke* gemeint sein.⁶⁶ Während die vielen Handlungen, die eine Praxis ausmachen, in einer besonderen Situation keinen Ort haben, könnte doch ein Zeichen vorliegen, das die Regel ausdrückt bzw. die Praxis bezeichnet. Ist es denkbar, dass ein solcher Regelausdruck mich auf eine Darstellungsweise festlegt?

Fangen wir mit einer einfachen Beobachtung an: Die aktuelle Situation der Zeichenverwendung enthält gewöhnlich keine Regelfordernisse. Wenn ich den Himmel als blau beschreibe, dann nicht, weil ich zufällig auf Hinweise zur Verwendung des Prädikats »blau« traf. Und wenn ich meine Monatsausgaben aufsummiere, dann nicht, weil ich dem Additionszeichen »+« begegnete. Ich wende vielmehr Zeichentechniken von mir aus an. Der Blick auf den Normalfall der Zeichenverwendung zeigt, dass das Regelfolgen gewöhnlich, wie Wittgenstein es formuliert, »ohne Führung«⁶⁷ erfolgen muss.

Die Überlegungen hatten gezeigt, dass dies für ein Verständnis, welches als praktische Kompetenz zu denken ist, als wesentlich gelten muss. Könnte eine Person eine gängige Darstellungsweise nicht ohne Anleitung ausführen, so hätte sie das nötige semantische Können gar nicht – und zwar *selbst dann nicht*, wenn

64 Wittgenstein, *Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik*, S. 394. – Das hier angesprochene Thema wird uns in Kap. II 2.2 beschäftigen.

65 Diese Einsicht ergänzt die Erinnerung von Kap. II, dass »die Realität« nichts darüber verrät, auf welche Weise (bzw. nach welchen *Regeln*) interpretiert werden soll.

66 Vgl. Wittgenstein, »The Big Typescript«, S. 132: »Eine Regel kann ich nicht anders geben als durch ihren Ausdruck [...].«

67 Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, § 292.

sie passende Regelausdrücke angeben könnte. Diese Unabhängigkeit von Regeln vorgaben ist eine Bedingung dafür, dass etwas als kontrollierter Gebrauch einer Praktik betrachtet werden kann. Ob in der aktuellen Situation eine Regelvorgabe vorlag oder nicht, darf für den sinnvollen Gebrauch keine Rolle spielen. Regelkompetenz zeigt sich letztlich genau darin, dass eine Zeichenpraktik unabhängig von einer Vorgabe oder Anweisung angewendet werden kann. Und tatsächlich sagt uns das Zeichen $>+<$ so wenig darüber, wie man addiert, wie uns das Zeichen $>\rightarrow<$ etwas darüber verrät, wie wir unsere Beine benutzen müssen, um in eine bestimmte Richtung zu gehen. Es muss vorausgesetzt werden, dass der Zeichenverwender die entsprechenden Praktiken auch in Abwesenheit solcher Vorgaben *selbstständig* applizieren kann. Andernfalls geschieht der Vollzug nicht aus einem Verständnis heraus und ist keine sinnvolle Zeichenbildung.⁶⁸

Aus diesem Grunde sollten wir von *Zeichenbildungen ohne Regelvorgaben* ausgehen, die aus dem Verständnis von Personen heraus erfolgen. Wenn überhaupt etwas gegeben ist, dann ein Regelausdruck, ein *Zeichen* also, und inwiefern das Anknüpfen von Zeichen an Zeichen eine Sache von Freiheit ist, werden wir erst später untersuchen.⁶⁹ Dass ich ein Additionszeichen erkenne, eine grammatische Regel oder Hinweise zur Bildung von Gesten in einem fremden Kulturaum nachschlage, bedeutet noch nicht, dass es sinnvoll ist, die indizierten Darstellungsweisen auszuführen. Ein Regelausdruck, sofern gegeben, zwingt uns nicht zu bestimmten Zeichenbildungen; man darf ihn sich nicht »als Zauberspruch, der uns im Bann hält«⁷⁰ denken. Regelzwang ist ebenso wenig konzipierbar wie Regelnormativität.

Ich füge noch hinzu, dass damit gleichzeitig die Idee, die Verwendung von Zeichen sei mit der Befolgung eines *Kalküls* vergleichbar, aus dem Spiel ist. Dieser Idee zufolge – sie war für Projekte der Sprachanalyse teilweise leitend⁷¹ – müsste sich die Sprache auf formale Regeln, auf eine Syntax reduzieren lassen, die sich prinzipiell automatisieren und mechanisieren lasse. Solchen Kalkülisierungsbestrebungen gegenüber muss mit Wittgenstein geltend gemacht werden, dass man zwar »in der Philosophie den Gebrauch der Wörter oft mit Spielen, Kalkülen nach festen Regeln, vergleichen« kann, es aber ein Missverständnis ist,

68 Es kann Teil bestimmter Techniken sein, mit Regelausdrücken (z. B. Tabellen) umzugehen. Aber in diesem Fall muss wieder dieser Umgang direkt erfolgen können und ein Repertoire an beherrschten Praktiken vorausgesetzt werden (vgl. ebd., § 86).

69 Später wird sich noch zeigen, dass auch gegebene Zeichen kein bestimmtes Verstehen erzwingen können: vgl. Kap. IV 2.1.

70 Wittgenstein, *Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik*, S. 395.

71 Vgl. dazu Schneider, *Phantasie und Kalkül*, S. 16-29.

»zu denken, dass, wer einen Satz ausspricht und ihn *meint*, oder *versteht*, damit einen Kalkül betreibt nach bestimmten Regeln.«⁷² Ein solches Bild lässt sich nicht mehr plausibel machen, wenn man bedenkt, dass das Regelfolgen – *selbst wenn* Regelnvorgaben im Spiel sind – keine bloße Regelableitung sein kann. Ich verfahre nicht nach gegebenen Schemata, wenn ich Symbolisierungen vollziehe; es findet keine exakt wiederholbare Erzeugung von Zeichenfiguren statt. Auch wenn klare Operationsregeln vorliegen, erschöpft sich die Regelbefolgung nicht in einem mechanischen Prozess. Es sind stets Personen, die von den Techniken sinnvollen Gebrauch machen. Und dass sie dies tun, bedeutet nicht, dass sie sich dem Diktat eines festgelegten Programms unterwerfen. Sie gehen überhaupt nicht »nach Regeln«⁷³ vor, sondern sie *bedienen sich* in besonderen Fällen allgemeiner Verfahren, auf die sie sich verstehen.

1.6 Zwischenbilanz

Wie weit sind wir nun mit der Beantwortung unserer Frage, inwiefern es eine Sache von Freiheit ist, wie wir die Welt interpretieren? Bisher haben sich zwei wesentliche Aspekte herauskristallisiert.

Erstens hatten wir uns vergewissert, dass es nicht konzipierbar ist, wie eine Realität-an-sich das Denken, Auffassen oder Verstehen bestimmen könnte. Interpretationsfreiheit kann nicht als Freiheit gegenüber der Realität ausbuchstabiert werden. Aus diesem Grunde schien es ratsam, die Freiheit der Interpretation von den Zeichen- und Interpretationspraktiken her zu explizieren, die einer Zeichenbildung jeweils zugrunde liegen. Welche Freiheit wir haben, wenn wir interpretieren, bestimmt sich primär aus »gegebenem« Interpretieren.

Nun hat sich zweitens herausgestellt, dass das gegebene Interpretieren nicht so gegeben sein kann, dass vorgegebene Regeln bestimmte Regelanwendungen generieren. Die eingespielten Zeichenpraktiken zwingen nicht dazu, soundso zu

72 Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, § 81. – In der *Philosophischen Grammatik* benutzt Wittgenstein selbst noch den Begriff »Kalkül«, wenn es um die Sprache als System von Regeln geht (vgl. exemplarisch S. 50f., S. 67 oder S. 104). Doch schon in diesem früheren Text ist davon die Rede, dass »Sprachspiele oder Kalküle« nur *beschrieben* werden können (ebd., S. 62) und die Sprache mit einem Vorgang nach Regeln nur *verglichen* wird (ebd., S. 63).

73 Vgl. die Kritik des Ausdrucks »Regel«, nach der er vorgeht in Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, § 82. Hier kommt zum Tragen, dass vermeintlich befolgte Regeln gewöhnlich gar nicht angegeben werden können.

verfahren; und es gibt im besonderen Fall keine normativen Vorgaben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine Person Darstellungsformen bildet, indem sie *Darstellungsweisen aus ihrem Verständnis heraus selbst in Gebrauch nimmt*. Ich bin nicht heteronom Konventionen unterworfen, sondern bringe jeweils selbst Zeichenpraktiken zum Einsatz. Die Annahme, dass eine Person in der Zeichenbildung Regeln folgt, kommt der Voraussetzung gleich, dass diese Person in der Zeichenbildung intersubjektiv geteilte Praktiken in zurechenbarer Weise beansprucht.

Damit ist ein Standpunkt erreicht, auf dem man sich in der Sprach- und Zeichenpraxis immer schon befindet. Für Personen mit einem Verständnis steht es gar nicht in Frage, dass sie von öffentlichen Zeichenpraktiken Gebrauch machen können. Jeder von uns nimmt an, dass er über ein Repertoire von Darstellungsweisen verfügt und diese in verschiedenen Einzelfällen anwenden kann. Darüber hinaus schreibt er diese Fertigkeit auch Anderen zu. Unter diesen Voraussetzungen sind wir unweigerlich in Normativität verstrickt, denn wenn eine Person Zeichenpraktiken *selbst* in Gebrauch nimmt, muss sie für diesen Gebrauch einstehen können. Aber diese Normativität entspringt nicht externen Vorschriften; sie ist keine Regelnormativität. Sie entspringt der Annahme, dass eine Person ihre Zeichen mit Verständnis gebraucht und infolgedessen normativ auf diesen Gebrauch hin ansprechbar ist. *Verpflichtungen* beziehen sich somit immer auf den *Gebrauch* von Zeichenpraktiken *auf Basis* der entsprechenden Kompetenzen, wie er in der *besonderen Zeichenbildung* erfolgt. Der Raum der Möglichkeiten dieser Zeichenbildung gründet auf jenen Zeichenpraktiken. Aber gerade deswegen haben die Grundregeln, die den Raum der Möglichkeiten beschreiben, *in diesem Raum* keinen normativen Sinn.

Dies schließt eine normative Relevanz des Begriffs »Regel« in der Zeichenpraxis nicht aus. So könnten wir uns in manchen Situationen (z. B. bei einem öffentlichen Vortrag) dem normativen Druck ausgesetzt sehen, möglichst korrekt zu sprechen. Bei solchen Gelegenheiten könnten wir gewissen Verpflichtungen dadurch Ausdruck verleihen, dass wir Regelausdrücke heranziehen; und dies könnte den Eindruck erwecken, dass unabhängig gegebene Regeln von sich her normativ wirksam wären. Doch tatsächlich bezügen wir uns in so einem Fall gar nicht auf die Grundregeln des Zeichengebrauchs, sondern auf soziale Normen für das fehlerfreie Sprechen, auf Standards, die in besonderen Handlungskontexten eigens zur Geltung gebracht werden. Zwar verstößt jemand, der das Prädikat »Tisch« verwendet, um sich auf einen Stuhl zu beziehen, gegen Korrektheitsstandards; und es wäre sicherlich nicht falsch, von einem Normverstoß zu sprechen. Aber wenn es tatsächlich eine *Grundregel* ist, gegen die verstoßen wird, so handelt es sich um einen *Lapsus*, wie er in einzelnen Zeichenbildungen

gelegentlich passiert. Ein Lapsus aber vollzieht sich *gerade nicht* aus einem Verständnis heraus; bei der Zurechnung und Bewertung der Zeichenbildung wird man sinnvollerweise von ihm absehen.⁷⁴ Einen Zeichenverwender normativ auf Korrektheit zu verpflichten, beinhaltet geradezu, ihm ein eigenes Verständnis *abzusprechen*. Es ist allgemein anzunehmen, dass die Korrektheit eines Zeichens für den sinnvollen Zeichengebrauch untergeordnete Bedeutung hat.⁷⁵ Regelverstöße kann man korrigieren. Die konventionsgemäße Gestalt einer Darstellungsform ist für deren Sinn bestenfalls im Einzelfall relevant – und wird nur z. B. dort thematisch werden, wo man sich über eine Unklarheit verständigt.

Dies lässt sich auch mit Blick auf die *Schemata* deutlich machen, die sich aus der Zeichenpraxis herauslesen lassen. Wie erwähnt, sind die Darstellungsweisen, die in Gebrauch genommen werden, keine isolierten Zeichenverfahren, sondern Teil eines Netzwerks von Darstellungsweisen. Indem ich ein Prädikat verwende (etwa ›blau‹), nehme ich ein Schema in Anspruch (etwa das der Farbprädikate); das entsprechende Verständnis setze ich voraus. Schemata sind so Sinnbedingungen; und man könnte meinen, dass dies normativ ausgedeutet werden muss: Die Idee könnte sein, dass ein *Geflecht* von Verständnisweisen dem besonderen Zeichengebrauch normative Verpflichtungen auferlegt.⁷⁶

Dieser Punkt ist insbesondere dort von Interesse, wo ein Weltverständnis durch die Bildung von richtigen Interpretationen fortgebildet werden soll; er ist daher für unsere Fragestellung von größter Wichtigkeit. Ich möchte den Begriff des Schemas dennoch – analog zu dem der Regel – für die Beschreibung von Voraussetzungen reservieren, welche keine normative Kraft haben, da sie als *Bedingungen* des Verstehens fungieren. Es scheint angemessen, Schemata bis zu dem Grad, als wir die Verständlichkeit der Zeichen von ihnen abhängig machen, als Teil der Verstehensvoraussetzungen zu betrachten, gegen die *im sinnvollen Zeichengebrauch* nicht verstoßen werden kann. So wäre die Klassifikation von etwas als Hund *und* als Katze schlicht unverständlich. Wer wirklich Zeichen *so* verwendet, kennt den korrekten Gebrauch nicht, verfügt nicht über das Schema und damit auch nicht über die Prädikate ›Hund‹ oder ›Katze‹ – zumindest nicht über die uns geläufigen. Und wo über den korrekten Gebrauch eines Schemas oder die Ordnung von Prädikaten *gestritten* wird, ist kein Schema mehr vorausgesetzt; es steht dann gerade in Frage.⁷⁷

74 Dies wird in Kap. III 2.1 noch genauer betrachtet.

75 Dabei ist zu bedenken, dass die Korrektur auf einem *geglückten Zeichenverstehen* beruhen muss (vgl. Niesen, »Gemeinschaft, Normativität, Praxis«, S. 107f., Fn. 4).

76 Diesen Weg schlägt ein: Liptow, *Regel und Interpretation*, S. 109ff.

77 Die Gründe dafür werden bald noch deutlicher: vgl. bes. Kap. III 2.3.

So scheint es ratsam, die Frage, inwieweit Zeichenpraktiken normative Einschränkungen mit sich bringen, zurückzustellen und den Aspekt der Zurechenbarkeit weiterzuverfolgen. Dies kann mit Blick auf die Zeichenbildung erfolgen, insofern wir sie unabhängig von ihrer inhaltlichen Richtigkeit als verständlich einstufen (insofern wir uns also eine Anwendung für sie denken können). Vom Standpunkt einer ersten Person, die Zeichen bildet, können Zeichenpraktiken als *Darstellungsmittel* ins Auge gefasst werden. Sie kann diese Praktiken aus ihrem Verständnis heraus sinnvoll und zu unterschiedlichen Zwecken anwenden, und dieser besondere Vollzug ist zurechenbar, während den Regeln »blind« gefolgt wird. Grundregeln oder »Konventionen« bringen von sich her keine Verpflichtungen mit sich. An ihnen zeigen sich aber *Grenzen der Zurechenbarkeit*. Diese zu bestimmen, ist die für uns entscheidende Aufgabe.

2 Grenzen des zurechenbaren Gebrauchs von Zeichenpraktiken

Um zu erfahren, welche Freiheitsspielräume die beanspruchten Zeichenpraktiken jeweils eröffnen, müssen wir jetzt deren Gebrauch durch individuelle Personen näher betrachten. Von inhaltlicher Richtigkeit wird dabei weiterhin abgesehen; das Interesse richtet sich allein auf die Frage, inwiefern die Freiheit des Zeichengebrauchs sich mit Blick auf dessen »konventionelle« Seite – mit Blick auf die gemeinsamen Praktiken und die individuelle Zeichenkompetenz – bestimmt. Da wir die Frage der Interpretationsfreiheit im Kontext des öffentlichen Zeichengebrauchs behandeln, wird so gleichzeitig der Spielraum des in Zeichen ausgewiesenen richtigen Interpretierens weitere Kontur gewinnen: Wenn ich »meine Welt« interpretiere, indem ich Zeichen bilde, mache ich Gebrauch von gängigen Praktiken und eigenen Fertigkeiten. Ich muss in meinem Interpretieren auf diese bauen, und meine Interpretationsfreiheit ist von da her begrenzt. Versuchen wir nun, die Grenzen des möglichen Gebrauchs von Zeichenpraktiken abzustecken und damit den Bereich der Zurechenbarkeit in dieser Hinsicht zu umgrenzen.

2.1 Endliche Mittel: Grenzen von Zeichenkompetenz

Macht man Zeichenpraktiken in ihrer sinn- und verstehenskonditionalen Relevanz zum Thema, so betrachtet man sie als innere Grenzen des Sinns, die einen Spielraum überhaupt erst eröffnen. Als Bedingungen der Zeichenbildung verkleinern oder beschränken diese den Freiraum nicht; sie konstituieren ihn. Ob

diese Bedingungen jeweils erfüllt sind oder nicht, wird sich daran zeigen, inwieweit ein Zeichen entlang des Gewohnten verstanden werden kann. Dies lässt den Begriff der *Verständlichkeit* in den Vordergrund treten: Eine Darstellung muss, um überhaupt richtig sein zu können, als verständlich gelten. Beurteilt wird dabei nicht, ob die Zeichenbildung einem besonderen Fall angemessen ist, sondern ob man sich *eine sinnvolle Anwendung denken kann*. Nur wo dies der Fall ist, gilt ein Zeichen als sinnvoll im Sinne der Kriterien, die in der gemeinsamen Praxis liegen. Diese bilden so eine allgemeine Grenze der Freiheit im Zeichengebrauch.⁷⁸

Beginnen wir mit der *Zeichenkompetenz* bzw. dem Verständnis der individuellen Person. Zur praktischen Reflexion gehörte die Voraussetzung, dass die Handlungsmöglichkeiten in einer Situation jeweils begrenzt sind. Nur innerhalb eines endlichen Spielraums konnte vom zurechenbaren Tun einer Person die Rede sein. Dabei mussten neben den äußeren Gegebenheiten die Kompetenzen des Handelnden berücksichtigt werden.⁷⁹ Nun sind Darstellungsspielräume in analoger Weise durch die jeweilige semantische Kompetenz begrenzt: Ein Individuum kann sich nicht auf *alle* Zeichensysteme verstehen. Seine Kompetenz ist insofern endlich, als es manche Darstellungsverfahren nicht beherrscht. Ein deutliches Beispiel dafür sind sprachliche Systeme: Hat jemand kein Chinesisch gelernt, so kann er einen chinesischsprachigen Satz weder verstehen noch her vorbringen. Die Gründe dafür sind im Einzelfall sinnlogisch nicht relevant; die Person *kennt eben die Zeichenpraktiken nicht*; sie hat einen *endlichen Verständnishorizont*. Mit Wittgenstein könnte man sagen: Sie ist für diese Praxis nicht »abgerichtet«.⁸⁰ In diesem Sinne einer kontingenterweise begrenzten Zeichenkompetenz müssen wir Grenzen von Interpretationsfreiheit veranschlagen.

Die Grenzen dieses Horizonts bedeuten gleichzeitig Grenzen des zurechenbaren Interpretierens: Denn wo das Verständnis nicht mehr hinreicht, ist dem Individuum ein Interpretieren nicht mehr *möglich*. Eine Zurechnung ist sodann in dieser Hinsicht nicht sinnvoll; und auch Normativität hat keine Einsatzstelle mehr: Wenn ich etwas »soundso« (gemäß einer Praxis) nicht darstellen bzw. verstehen kann, so bin ich für die entsprechenden normativen Verpflichtungen von vornherein nicht empfänglich. Dass ich über eine bestimmte chinesischsprachige Beschreibung des Vollmonds nicht verfüge, heißt einfach, dass ich von dieser

78 Vgl. Borsche, »Freiheit als Zeichen«, S. 118.

79 Vgl. Kap. I 1.1.

80 Vgl. Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, §§ 5f. oder auch 206. In den *Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik*, S. 333 heißt es: »Wer eine Sprache nicht beherrscht, den kann ich zu ihrer Beherrschung abrichten.«

Beschreibungsweise keinen Begriff habe.⁸¹ Es wäre sinnleer, mich dafür verantwortlich zu machen, dass ich eine Zeichenpraktik *nicht* gebrauche, auf die ich mich nicht verstehe. Ein solcher Gebrauch liegt außerhalb der Möglichkeiten meines Zeichenbildens; er kann für mich keine Option sein.

Während es also im Handeln passieren kann, dass ich etwas tun soll, es aber nicht will oder nicht kann, kann ich im Denken und Verstehen nicht einmal wissen, was es ist, das ich da soll, wenn ich über das nötige semantische Können und die Verständnisweise nicht verfüge. – Wie verhält es sich mit den Kontingenzen der besonderen *Situation* und des jeweiligen Vollzugs? Wie gesehen, können Handlungen sich im Einzelfall als nicht-ausführbar erweisen; wir können uns über unsere Fähigkeiten täuschen, oder es können unerwartete Komplikationen auftreten. Wir können nur das zurechnen, was wir in der Handlungsrealisation als kontrolliertes Handeln verstehen. Entsprechend bewerten wir Handlungen unabhängig vom Handlungserfolg. Einen missglückten Mord bewertet man, indem man eine Tötungsabsicht zugrunde legt. Ist dies auch für die Zurechnung einer besonderen Symbolisierung relevant?

Insofern die Zeichenverwendung eine *Handlung* ist, kann auch sie freilich scheitern: Wie wir sagen, dass jemand ein Tor schießen wollte, aber den Ball aufs Stadiondach geschossen hat, können wir auch sagen, dass jemand lügen wollte, aber auf Unglauben stieß, oder eine Ermahnung aussprechen wollte, aber kein Gehör fand. Wenn wir jedoch Zeichenbildungen als *Darstellungen* auffassen – und hier auf den Gebrauch gängiger Darstellungsweisen achten –, kann von der Möglichkeit des missglückten Vollzugs abgesehen werden.⁸² Über eine Darstellung, die an widrigen Umständen scheitert, kann man nichts Bestimmtes sagen; *eine Darstellung ist wesentlich eine Bestimmung*. Die Art einer Handlung kann ganz unabhängig von der Frage, ob die besondere Handlung erfolgreich ist oder nicht, angegeben werden; die Ingebrauchnahme von Darstellungsweisen aber ist genau dann erfolgreich, wenn verstanden wird, um *was für ein Zeichen* es sich handelt. Wenn ich etwa verstanden habe, dass mein Freund auf etwas zeigen will, dann hat mein Freund auf etwas gezeigt. Und wenn ich verstehe, dass mein Freund den Himmel als blau beschreibt, dann hat er den Himmel als blau beschrieben – auch wenn er gerade heiser und daher schwer verständlich ist. In diesem Sinne scheitert der Gebrauch von Zeichenpraktiken zu Zwecken der Darstellung nicht an den kontingenzen Faktoren einer Situation. Wir dürfen generell davon ausgehen, dass nichts zwischen der Kompetenz und einer Anwen-

81 Ich kann dann nicht einmal die *Absicht* haben, einen bestimmten chinesischsprachigen Satz zu bilden, sondern mir nur allgemein *wünschen*, Chinesisch sprechen zu können.

82 Dass hier vom Handlungscharakter zu abstrahieren ist: vgl. Kap. I 3.2 b.

dung liegt. Für diese spezifische Art des Handelns gilt, dass es unmittelbar ein Ausdruck der Handlungskontrolle ist.⁸³

Daraus ergibt sich nun, dass die Zeichenkompetenz, die das Verständnis der Person ausmacht, direkt als ein Maß der jeweils veranschlagten Interpretationsfreiheit herangezogen werden kann. Die Grenze des Verständnisses ist eine Grenze der Zurechenbarkeit. Dies hatte sich schon im Voraussetzungscharakter der semantischen Kompetenz angedeutet: Ein regelkonformes Verhalten als ein Regelfolgen zu klassifizieren, lief darauf hinaus, der Person das Verständnis zuzuschreiben, das sich in einer Zeichenpraktik manifestiert. Ins Blickfeld trat so der verständnisbasierte Gebrauch von Darstellungsweisen. Und dies kann nun dadurch beschrieben werden, dass wir der Person den jeweiligen Gebrauch in vollem Umfang zurechnen können. Wenn eine Person etwas gemäß der Praxis P_1 darstellt, so glauben wir nicht, dass ihr diese Darstellungsweise eingegeben wurde, sondern nehmen an, dass sie diese von sich aus in Anspruch genommen hat. Wir nehmen an, dass die Person weiß, was sie zu verstehen gibt, wenn sie den Ausdruck ›blau‹ oder eine Hasenskizze verwendet. Wir nehmen an, dass sie mit Bedacht *so ein* Zeichen verwendet und auch andere Darstellungsweisen hätte heranziehen können. So legt die semantische Kompetenz der Person gleichzeitig ein Maß der interpretativen Zurechnungsfähigkeit fest: Dass eine Person die mit einer Regel R_1 markierte Praktik gebraucht, setzt voraus, dass sie weiß, was es bedeutet, *so* (gemäß R_1 und *nicht z. B.* gemäß R_2) darzustellen; und das heißt, dass ihr die Anwendung der Darstellungsweise als kontrollierte, eigene Anwendung zuzurechnen ist.⁸⁴ Sie ist für ihre Zeichenbildungen *im Maße ihres Verständnisses verantwortlich*.

83 Wir können natürlich davon sprechen, dass jemand *das und das* sagen wollte, aber nicht gut bei Stimme war, oder ein *Soundso*-Bild malen wollte, jedoch eine zittrige Hand hatte. Aber solche Fälle sollten so behandelt werden, dass die Symbolisierungsabsicht erst nachträglich Bestimmtheit gewinnt. So würden wir unter normalen Umständen auch sagen: *Er wollte behaupten, dass p*, aber nicht: *Er wollte den Satz ›p‹ äußern*. Die Eingrenzung des Darstellungsfreiraums hat hier mit den pragmatischen Bedingungen der Zeichenbildung zu tun, die unterschiedslos für *alle* Zeichen gelten, die im jeweiligen Fall hätten gebildet werden können, und von diesen kann abgesehen werden.

84 Die blinde Regelbeherrschung ist, wie gesehen, eine Voraussetzung des sinnvollen Gebrauchs von Darstellungsweisen. Wir können nur einer Person, die ohne Reflexion oder Regeldeutung Zeichen bilden kann, Kontrolle über ihr Darstellen zuschreiben. Das heißt, dass die Ausübung einer Praktik durchaus über kausale oder dispositionale Mechanismen geschehen kann. Schlösse man dies aus, würde das Handeln in einer

Kurzum: Meine Zeichenkompetenz konstituiert einen Verständnishorizont, innerhalb dessen all mein Zeichenbildern zurechenbar ist und außerhalb dessen es kein mir zurechenbares Zeichenbildern und Interpretieren geben kann. Damit haben wir einen formalen Spielraum des Verstehens beschrieben und eine innere Grenze gezogen. Ähnlich wie im Kontext der direkten Bezugnahme beinhaltet diese Grenzziehung keine Minimierung von Möglichkeiten. Es gibt wiederum keine feste Grenzlinie; und es gilt weiterhin, dass das Individuum »von endlichen Mitteln einen unendlichen Gebrauch machen«⁸⁵ kann. Da das Verhältnis von Zeichenpraxis und Zeichenbildung keines der Ableitung ist, bedeutet die Endlichkeit der Regelkompetenz keine Endlichkeit der möglichen Darstellungsformen. Außerhalb der Grenzen liegen einfach solche Darstellungen, die ich selbst – aus meinem Verständnis heraus – nicht bilden oder verstehen kann.

So wurde hier anders als im Kontext der direkten Bezugnahme auch nicht »Sinn gegen Unsinn« abgegrenzt.⁸⁶ Wir können durchaus sagen, dass sinnvolle Zeichen ausgeschlossen wurden: die Zeichen nämlich, die andere Personen mit anderen Zeichenkompetenzen und anderen Verständnishorizonten bilden. Für die *erste Person Singular* mögen diese Zeichenbildungen keinen Sinn haben: Was jenseits der Grenzen des mir möglichen Zeichengebrauchs liegt, kann ich (im Moment jedenfalls) nicht nachvollziehen. Doch es ist offensichtlich, dass es Zeichenformen gibt, die außerhalb des eigenen Horizonts Sinn haben. Andere Personen können ein eigenständiges, mir fremdes Verständnis haben, aus dem heraus sie *andersartig* darstellen und interpretieren.

Von dieser Thematik sei für den Moment noch abgesehen. Doch es ist schon sichtbar, dass die beschriebene Verständnisgrenze eine andere Dimension gewinnen wird, wenn Zeichenverwender mit unterschiedlichen semantischen Kom-

komplexen Praxis, für die sich unbegrenzt viele Regularitäten formulieren lassen, sogar unerklärlich. Eine bloße Regelmäßigkeit reicht nicht hin für ein Regelfolgen; es *nivelliert* das Regelfolgen aber nicht, wenn eine Person von Automatismen »Gebrauch macht«, um Regelanwendungen zu realisieren. Es ist unerheblich, ob der Regel »ohne *nachzudenken*« (Wittgenstein, *Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik*, S. 422) oder »bewusst oder unbewusst« gefolgt wird. Es kommt nur darauf an, dass wir jemandem, der eine Praxis ausübt, sein Tun als Gebrauch dieser Praxis *zurechnen* können. Ein *unbewusstes* Handeln ist kein *unkontrolliertes* Handeln; wer gleichsam mechanisch agiert, trägt dennoch Verantwortung. – Für das Verhältnis von (direktem) *Verstehen* und (reflektierendem) *Interpretieren* ist dies entscheidend (vgl. Kap. V).

85 Wie Wilhelm von Humboldts prominente Formel lautet: *Ueber die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues*, S. 99.

86 Vgl. Kap. II 3.3.

petenzen – etwa Sprecher unterschiedlicher Sprachen – aufeinandertreffen. Der Begriff der Grenze betrifft dann nicht mehr nur eine innere Bedingung, sondern auch die Differenz unterschiedlicher Verständnismöglichkeiten.⁸⁷

2.2 Zeichenpraktiken als innere Grenzen

Wenn wir sagen, dass eine erste Person eine potentiell unendliche Vielfalt von Zeichen bilden kann, aber dennoch nicht jedes beliebige, da ihr semantisches Können endlich ist, so handelt es sich nicht um eine normative Einschränkung, sondern um eine innere Grenze der Zeichenbildungsmöglichkeiten der Person. Ihr ist es im Moment unmöglich, diese Verständnisgrenze zu überschreiten; und wo Andere sie überschreiten, kann sie deren Zeichen nicht verstehen. – Aber wie steht es mit den Restriktionen, die dem individuellen Zeichenbilden daraus erwachsen, dass Darstellungsweisen in es einfließen, die in einer intersubjektiv geteilten Praxis verankert sind? Aus der Diskussion der Normativitätsfrage ging hervor, dass wir auch diese im ersten Schritt lieber als *Grenzen* denn als normative Einschränkungen behandeln sollten. Was heißt das aber genau; und welche Grenzen legen die jeweils relevanten Zeichenpraktiken fest?

An dieser Stelle müssen wir uns darauf besinnen, dass das Interpretieren in unserer Beschreibung ein öffentliches, in Zeichen ausgewiesenes Interpretieren ist. Während zunächst das Verhältnis zur Welt, dann Zeichenpraktiken und nun das Verständnis des Individuums thematisch waren, rückt damit das Verhältnis zur *Gemeinschaft* zeichenverwendender Wesen ins Blickfeld. Dies ist für unsere Überlegungen grundlegend: Erst von hier aus kommt man über die Beschreibung formaler Grenzen hinaus und dringt zur Dimension von Normativität und Verantwortung durch, die uns interessiert. Dabei wird die Relevanz der individuellen Interpretationsfreiheit angesichts der interindividuellen Verständigungssituation und des Bezugs zum Anderen besonders hervortreten – angesichts einer Situation, in der Personen wechselseitig Zeichen bilden und interpretieren. Doch vorerst soll die Individualität der Beteiligten noch ausgeklammert bleiben; der Begriff der Zeichenpraxis betrifft logische Voraussetzungen, nicht aber die Prag-

87 Vgl. Kap. V 3. – Indem das Verständnis einer Person als *Grenze* der Zurechenbarkeit des jeweiligen Verstehens aufgefasst wird, wird die *mittelbare* Zurechenbarkeit dieses Verständnisses ausgeklammert. Die aktuelle Situation der ersten Person bestimmt die Perspektive. Wollte man die Verantwortung für Verständnisse explizieren, hätte man nicht nach besonderen Zeichenbildungen, sondern nach *Einstellungen* zu fragen. Vgl. dazu erst Kap. V 2.7.

matik der jeweiligen Situation. Es geht nicht um die Bedingung, dass *individuellen* Interpreten die verwendeten Darstellungsweisen im Einzelfall geläufig sein müssen, sondern um die unabhängig davon berechtigte Voraussetzung eines gemeinsamen Grundverständnisses.⁸⁸ Dies entspricht der Aufgabe, dass nur das als Konvention oder Regel thematisch werden soll, worüber Einigkeit besteht, und wir vorerst nur Verstehensvoraussetzungen behandeln, die für selbstverständlich gehalten werden.

Betrachten wir die Dinge so, so können wir mit einer einfachen Feststellung beginnen: Man kann im besonderen Fall nicht auf Darstellungsweisen zurückgreifen, die gar nicht gebräuchlich sind. Die Darstellungsweise muss institutionalisiert sein; es *ist* andernfalls keine Darstellungsweise. Als individueller Interpret kann ich in meiner Zeichenbildung nicht auf Sinnbedingungen bauen, die anderen Personen nicht geläufig sein können. Dies in Erwägung zu ziehen, würde heißen, eine »Humpty-Dumpty-Auffassung« zu vertreten, der zufolge jeder seine Zeichen bedeuten lassen kann, was er will. Die Möglichkeit einer solchen Erfindung von Zeichentypen ist jedoch nicht plausibel zu machen: Die erste Person Singular hat keine Kontrolle über das Bestehen oder Nicht-Bestehen von Zeichenpraktiken. *Ich kann nicht als Zeichenpraktik in Anspruch nehmen, was keine Zeichenpraktik ist.*

Wenn sich der Status von Zeichenpraktiken im ersten Schritt darin bemerkbar macht, dass in einer Zeichenbildung nicht jede Darstellungsweise vorausgesetzt werden kann, so beschreibt dies wiederum keine Einschränkung, die sich auf eine besondere Zeichenbildung beziehen könnte, als vielmehr eine Grenze *allen* Zeichenbildens. Sofern mein Verständnis ein Weltverständnis impliziert, mag es normative Verpflichtungen für mein Interpretieren beinhalten; sofern ich mich jedoch auf Praktiken als *verfügbare* Darstellungsweisen beziehe, bedeuten diese einfach eine Begrenzung meiner Darstellungsmöglichkeiten. Diese Einsicht fügt sich in die Optik, dass keine Zeichenpraktik (keine Regel) gegeben ist; denn es muss keine bestimmte Zeichenpraktik gegeben sein, damit *nicht jede* Zeichenpraktik voraussetzbar ist. Dies gilt unabhängig von den pragmatischen Bedingungen einer besonderen Situation – insbesondere auch dann, wenn ich mein Denken *vor mir selbst* ausweise. Auch im eigenen Auffassen kann jemand

88 Diese Unterscheidung scheint mir deswegen wichtig, weil die öffentliche Praxis mitunter so vorgestellt wird, als stünde sie dem individuellen Zeichenverwender buchstäblich gegenüber, um ihn bei Gelegenheit zu sanktionieren. Zu einem solchen Bild vgl. Brandom, »Freedom and Constraint by Norms«, S. 188ff.; zum Versuch, das Problem durch Rekurs auf Experten zu lösen, vgl. ders., *Making It Explicit*, S. 37ff.

nur das Verständnis voraussetzen, was er in einer gemeinsamen Praxis verankert sieht.⁸⁹

Was haben wir damit erreicht? Erstens hatten wir gesehen, dass ein Interpretieren immer innerhalb des jeweiligen Verständnishorizonts liegen muss: Die Zeichenbildung kann nur im Maße des persönlichen Verständnisses zurechenbar sein. Nun haben wir gesehen, dass man nicht als Zeichenpraktik in Anspruch nehmen kann, was keine Zeichenpraktik ist. Da wir aber die Humpty-Dumpty-Fälle ohnehin ausschließen wollen, müssen wir noch etwas weiter denken. Interessant wird es erst, wenn wir fragen, ob und wie die Zeichenpraxis, die ich beanspruche, mich *positiv* auf ein Interpretieren festlegt. Inwiefern ist ein individueller Interpret an die Verständnisweisen, auf denen die Zeichenbildung beruht, gebunden? Und ist es in diesem Kontext überhaupt noch sinnvoll zu sagen, dass ich in meinem Interpretieren durch öffentlich gängige Zeichenpraktiken *begrenzt* – und eben nicht: *normativ verpflichtet* – bin?

Intuitiv scheint die folgende Sichtweise vielversprechend: Als Individuum befinde ich mich nicht in der Position, die Konventionen des Zeichengebrauchs (die auch die anderen Personen voraussetzen) außer Kraft zu setzen. Ich *kann* die öffentlichen Zeichenpraktiken in der aktuellen Situation nicht verändern, weil es eben faktisch bestehende Gebräuche sind. Ich kann vielleicht Darstellungsweisen auswählen und kombinieren; ich habe aber keinen Einfluss auf die Verfasstheit dieser Darstellungsweisen selbst. So hätten wir es mit der *symbolischen* Zeichenfunktion im Peirce'schen Sinne zu tun, dem zufolge ein Zeichen insofern Symbol ist, als es aufgrund von Gewohnheit so interpretiert wird – »simply because it will be interpreted as such«.⁹⁰ Was diesen Aspekt betrifft, hängt es nicht von mir ab, wie man meine Zeichen auffassen wird; ich bin diesbezüglich schon auf ein bestimmtes, ein »konventionelles« Verständnis festgelegt. Ist eine solche Sichtweise angemessen?

Die Überlegungen gehen in die richtige Richtung, aber an dieser Stelle ist einige Sorgfalt nötig. Als sicher darf gelten, dass wir an dieser Stelle an Verhältnisse röhren, die der individuellen Willkür einer ersten Person Singular entzogen sind: an Momente des Zeichens, deren Interpretation nicht »ich« kontrolliere, und somit an Momente von Nicht-Zurechenbarkeit in der individuellen Zeichenbildung. Man kann mir zwar zurechnen, *dass* ich das Prädikat »blau« gebrauche, aber die Interpretation (die »Bedeutung«) dieses Prädikats habe ich nicht in der Hand. Insofern ich in meinen Zeichenbildungen von Praktiken Gebrauch mache

89 Vgl. die bekannten Ausführungen zur Privatsprache in Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, §§ 243ff.

90 Peirce, »New Elements«, S. 307.

und gegebene Verständnisweisen beanspruche, bette ich mich in die gemeinsame Zeichenpraxis ein. Ich baue diesbezüglich darauf, dass z. B. ein sprachlicher Ausdruck oder eine Geste schon allgemein verwendet werden. Ich stelle mich auf den Boden der Öffentlichkeit.

Dieser Befund deckt sich mit der Beobachtung, dass gängige Verwendungsweisen nicht unmittelbar normative Verpflichtungen bedeuten. Die Inanspruchnahme von Zeichenpraktiken ist die Inanspruchnahme eines gemeinsamen Verständnisses; sie kann damit gar nicht Sache des Einzelnen allein sein. Wir berühren an dieser Stelle eine Dimension des Involuntarismus: einen Punkt, an dem der Zeichengebrauch eine Sache der Gemeinschaft ist. Wo jemand Zeichenpraktiken zugrunde legt, setzt er ein auch anderen Personen eigenes Verstehen voraus; er baut auf eine Verständnisweise, für die er *als Individuum gar nicht einstehen kann*. Man kann sich dies z. B. dadurch veranschaulichen, dass ein Adressat hin und wieder in meine Zeichenbildung eingreifen kann. Wenn mir im Einzelfall ein Lapsus unterläuft, kann er mich etwa korrigieren. In dieser Hinsicht ist es sogar denkbar, dass *der Andere* mir sagt, was *ich* meine – so etwa, wenn ich bemerke »Er hat eine Rezession verfasst«, und der Andere einwendet »Du meinst eine Rezension«. Solche Korrekturen beziehen sich auf Zeichenbildungen, *insofern* sie Verwendungsfall einer geteilten Praktik sind, nicht aber auf den besonderen Sinn dieser Zeichenbildungen.

Die Stellung der Zeichenpraxis zu den individuellen Darstellungsmöglichkeiten scheint also durch den Begriff der Grenze in doppelter Hinsicht angemessen charakterisiert zu sein: Erstens ist nicht jedes Verständnis voraussetzbar; zweitens hängt es nicht von individueller Willkür ab, wie die Instanz einer Zeichenpraktik verstanden wird. Allgemein gilt offenbar: *Ich kann über die Bedeutung von sozial etablierten Darstellungsweisen nicht verfügen*. – Gleichwohl müssen wir noch etwas präziser werden. Die bisherige Betrachtung könnte noch immer den Anschein erwecken, als müsse es fixe Verfahren geben, über die die anderen Personen (die Interpreten meiner Zeichen) informiert sind. Aber diese Sichtweise weist, wie sich am Scheitern der Theorie impliziter Normen bereits zeigte, in die falsche Richtung. Die Begriffe »Öffentlichkeit«, »Zeichenpraxis« oder »Regel« betreffen logische Voraussetzungen, die wir in der Verständigung machen; sie bedeuten nicht, dass Zeichenpraktiken eine fest umgrenzte Verfasstheit haben, die wir in der Verständigungspraxis heranziehen könnten, um z. B. einem Regulierungsbedarf nachzukommen. Regeln können, wie wir sahen, nicht gegeben sein, und dies ist auch hier zu beachten: Im konkreten Fall haben wir die jeweilige Verwendung und zurechenbare Ingebrauchnahme, nicht aber *die* Zeichenpraktik.

Dem Befund, dass, obwohl nicht jedes Verständnis voraussetzbar ist, dennoch auch kein bestimmtes Verständnis gegeben ist, ist deshalb noch ein zusätzlicher Sinn zu geben: Es ist zwar richtig zu sagen, dass es nicht in meiner Macht steht, die Verfasstheit vorausgesetzter Zeichenpraktiken zu beeinflussen. Aber es ist wichtig, dies nicht so zu deuten, als wären diese Zeichenpraktiken irgendwo festgeschrieben. Das gemeinsame Grundverständnis ist nicht in solcher Weise umgrenzt, dass es dem jeweiligen Gebrauch unabhängig gegenüberstünde; die Bedeutungen sind nicht in einem »Museum der Bedeutungen«⁹¹ dokumentiert. Dass konventionelle Zeichenpraktiken nicht individuell bestimmt werden können, hat also einen doppelten Sinn: *Ein Individuum kann die Verfasstheit von Zeichenpraktiken weder kontrollieren, noch in definitiv bestimmter Form explizit machen wollen*. Denn das gemeinschaftlich geteilte Verständnis lebt davon, Voraussetzung zu sein.

Dieser Punkt hat für das Thema der Interpretationsfreiheit höchste Relevanz: Denn an ihm bestätigt sich, dass es kein Verhältnis der Präskription zwischen dem allgemeinen und einem individuellen Verstehen geben kann. Die einzelne Person steht nicht unter dem Druck eines überpersonalen Verständnisses, das sich ihm aufnötigen könnte, ohne dass sie etwas wirklich auch *so* versteht. Die erste Person kann als Individuum zwar nicht über das gemeinsame Verständnis verfügen wollen, aber sie bleibt im Verwenden und Verstehen von Zeichenpraktiken dennoch *als Mitglied der Gemeinschaft* sie selbst und in diesem Sinn autonom. Dies sei nun näher erläutert.

2.3 Gemeinsames Verstehen als friedliche Übereinstimmung

Das Bestehen konventioneller Darstellungsweisen kann, wie wir mit Wittgenstein sagten, nicht durch unabhängige Regeln, sondern allein durch die Praxis und die einheitliche Verwendung von Darstellungsweisen verständlich gemacht werden. Der Begriff »konventionell« bezieht sich nicht auf eine der Verständigung vorhergehende Abmachung, sondern auf immer bereits gegebene und im Gebrauch fortgesetzte Verwendungsweisen, von denen wir nicht sagen wollen, dass sie »von der Sache her« motiviert sind oder *phýsei* bestehen. Nun ist es aber durchaus bemerkenswert, dass wir solche Voraussetzungen machen. Denn die Ingebrauchnahme einer Zeichenpraktik im besonderen Fall geschieht ja nicht im Zuge eines Kalküls, sondern als Projektionsleistung eines Individuums, dem wir ein eigenes, selbstständiges Verständnis zusprechen. Eine Person verwendet, wie

91 Vgl. die Beschreibung bei Quine, »Ontological Relativity«, S. 27.

wir es formulierten, Zeichenpraktiken aus ihrem Verständnis heraus. Der Umstand, dass ein Verständnis als übereinstimmend gesetzt ist, kann nicht an überpersonale Normen geknüpft werden, sondern nur noch daran, dass wir uns des übereinstimmenden Gebrauchs von Zeichen in verschiedenen Fällen gewiss sind. Wittgenstein hat dies als Übereinstimmung im *Urteilen* beschrieben. Ist die Bedeutung eines Ausdrucks durch den Gebrauch bestimmt, so ist »nicht nur eine Übereinstimmung in Bezug auf Definitionen, z. B. hinweisende Definitionen, – sondern auch eine Übereinstimmung in Urteilen« erforderlich. »Es ist«, schreibt Wittgenstein, »für die Verständigung wesentlich, dass wir in einer großen Anzahl von Urteilen übereinstimmen«.⁹²

Diese Überlegung ist für unser Unternehmen so eminent wichtig, weil sie die folgende Einsicht nahelegt: Wie die Dimension der Anwendung von Zeichenpraktiken nicht übersprungen werden kann, kann auch das jeweils *eigenständige Verstehen individueller Personen* nicht übersprungen werden. Die Möglichkeit institutionalisierter Darstellungsweisen ist nur einsichtig zu machen, wenn verschiedene Personen einheitlich verstehen und in unterschiedlichen Einzelfällen auf gleiche Weise verfahren, ohne dass dies eigens geregelt werden müsste. Sie »urteilen« übereinstimmend – nicht in dem Sinn, dass sie in besonderen Fällen zu einem Konsens finden, sondern in dem Sinn, dass sie schon auf ein gemeinsames Verständnis bauen können.⁹³

Dass wir von »Regeln«, »Konventionen« oder von »Darstellungsmitteln« zu sprechen bereit sind, erklärt sich also nicht aus dem Charakter bestimmter Voraussetzungen des Zeichengebrauchs, sondern aus der Selbstverständlichkeit und Leichtgängigkeit, mit der ein schon etabliertes Verständnis in der Zeichenpraxis vorausgesetzt werden kann. Es muss keine normativen Kräfte geben, die den Zeichengebrauch regeln, wie es der Regelnormativismus unterstellt; und wir können uns, wie wir sahen, auch keine impliziten Normen denken, die das Geschehen unmerklich antreiben. Die Übereinstimmung im Zeichengebrauch können wir nicht darauf zurückführen, dass viele Personen »nach den selben Regeln verfahren«. Wir müssen die Blickrichtung umkehren: *Wir gehen von einheitlichen Praktiken aus, solange praktische Übereinstimmung besteht.* Das gemein-

92 Wittgenstein, *Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik*, S. 343. – Anderorts (*Philosophische Untersuchungen*, § 242) heißt es: »Zur Verständigung durch die Sprache gehört nicht nur eine Übereinstimmung in den Definitionen, sondern (so seltsam dies klingen mag) eine Übereinstimmung in den Urteilen. Dies scheint die Logik aufzuheben; hebt sie aber nicht auf.«

93 Hier schwingt bereits der Bezug zur *Richtigkeit* mit, der ab Kap. IV wieder zentral wird.

same Verständnis manifestiert sich darin, dass einzelne Personen in mancherlei Weise übereinstimmend verfahren. Auf diesem Umstand basiert die Institution von Zeichenpraktiken. Sofern jedoch keine Übereinstimmung besteht – und sich auch nicht durch Korrektur oder Regelerklärung erreichen lässt (so dass Regelungen eigens gefunden werden müssten) – ist kein gemeinsames Verständnis da, das ich beanspruchen könnte. Es hilft dann auch nicht, wenn Regelausdrücke formuliert oder Gebrauchsweisen beschrieben werden. Die Verständnisweisen können nur Voraussetzungen sein, wenn sie als selbstverständlich gelten. Eine »konventionelle« Zeichenpraxis besteht darin, dass *viele individuelle Personen von sich her auf gleiche Weise verfahren*.

Dass diese Möglichkeit nicht gesehen wird, scheint ein wesentlicher Grund für die Schwierigkeiten in der Normativitätsdebatte und ein Motiv für die Idee implizit wirkmächtiger Normen zu sein. Es sieht so aus, als müsse die Einheit der Sprachpraxis durch Regulierung gesichert werden, wenn dem individuellen Zeichenverwender nicht zugetraut wird, dass er sich ein Verständnis *zueigen* macht und sodann jeweils von sich her mit anderen übereinstimmt. Brandoms Konstruktion der »gemeinschaftlichen Beurteilung« (»*Communal Assessment*«), die sich letztlich in »Experten« verkörpert, welche mit entsprechender Autorität ausgestattet sind, ist ein Beispiel für die Probleme, die aus einer solchen Sichtweise entstehen.⁹⁴ Was es braucht, ist Raum für eine Art der Übereinstimmung, die nicht präskriptiv herbeigeführt werden muss. Was ihre konventionelle Form betrifft, sind Zeichen nicht an logisch nachträgliche Auflagen geknüpft, sondern an Bedingungen, die als schon erfüllt zu denken sind. Die Einigkeit über die »befolgten Regeln« muss sich qua Voraussetzung immer bereits *eingestellt* haben; sie kann nicht erst – z. B. durch Argumentation oder Diskurs – *hergestellt* werden.

94 Vgl. Brandom, *Making It Explicit*, S. 37ff. – Brandom räumt ein, dass der Rekurs auf gemeinschaftliche Beurteilung insofern heikel ist, als die Gemeinschaft nicht wie ein Individuum agiert. Die Beurteilung müsse über »regularities of endorsement or repudiation by individual community members« (ebd., S. 39) hergeleitet werden. In dieser Sache lasse sich auf Experten verweisen, die die Standards verkörpern (vgl. ebd.). Auch wo Brandom die Möglichkeit der Anerkennung von Normen anspricht, bleibt das Individuum den Sanktionen der ihm gleichsam gegenüberstehenden Gemeinschaft unterstellt: So seien wir an eine Regel auch noch gebunden, wenn sie einen Gehalt offenbart, den wir von uns aus nicht unterstützen. »Endorsing a rule gives it a grip on us. Part of that grip is that the rule does not mean just whatever we later might take it to mean« (ebd., S. 52).

den müssen.⁹⁵ So einen Diskurs kann man sich nicht sinnvoll denken, denn der Einzelne kann in Sachen Verständnis nicht für die Öffentlichkeit sprechen. Er kann zwar z. B. als Repräsentant einer Interpretationsgemeinschaft gegenüber Personen sprechen, die dieser Gemeinschaft *nicht* angehören (z. B. als Muttersprachler im Sprachunterricht).⁹⁶ Aber er kann sich nicht *innerhalb* einer Sprach- oder Verstehensgemeinschaft in die Rolle eines Lehrers für das maßgebliche Verständnis begeben. Es kann nicht *einer* die Autorität eines geteilten Grundverständnisses geltend machen, indem er *sein* Verständnis explizit macht. Innerhalb der Verstehensgemeinschaft kann kein Individuum das Sprachrohr dieser Verstehensgemeinschaft sein wollen. Eine solche Gemeinschaft zeichnet sich dadurch aus, dass von ihren Grundregeln nicht die Rede ist, sondern über einige tief sitzende Verständnisweisen, wie man es mit Wittgenstein ausdrücken kann, *friedliche Übereinstimmung* besteht.⁹⁷

Wo diese Übereinstimmung fehlt, gibt es kein Standardverfahren, wie sie erreicht werden kann. Die Begriffe »Regel« oder »Norm« können auch in dieser Hinsicht leicht täuschen. Dies wird etwa dort sichtbar, wo in der Verständigung Grenzen des Sinns überschritten wurden. In solchen Situationen wird man einen Regelausdruck heranziehen und auf gewöhnliche Gebrauchsfälle verweisen. Bemerkt ein Fremder z. B., dass »der Tee gute Laune« habe, so versteht man ihn nicht. Man könnte ihm mit Recht sagen: »Menschen haben Launen, aber Tee hat keine Laune.« Damit würde man signalisieren, dass er eine Grenzüberschreitung begangen und den Bereich der gängigen Ausdrucksweisen verlassen hat. Handelt es sich *nicht* um einen bloßen Lapsus, so wird fraglich, ob er unser gewöhnliches Verständnis teilt. Und doch gibt es niemanden, der ihm eine normative Verpflichtung in dem Sinn auferlegen könnte, dass er ihm *den* Gebrauch oder »*die* Bedeutung« der Ausdrücke präsentiert, die er verwendet. Es wird rhetorisches

95 In diese Richtung geht Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns*, Bd. 2, S. 31-35.

96 Zur Beschreibung solcher Fälle vgl. Cavell, »Must We Mean What We Say?«.

97 Der Passus lautet: »Es ist von der größten Wichtigkeit, dass zwischen den Menschen beinahe nie ein Streit darüber entsteht, ob die Farbe dieses Gegenstandes dieselbe ist wie die Farbe jenes; die Länge dieses Stabes wie die Länge jenes etc. Diese friedliche Übereinstimmung ist die charakteristische Umgebung des Gebrauchs des Wortes ›gleich.‹ / Und Analoges muss man vom Vorgehen nach einer Regel sagen. / Es bricht kein Streit darüber aus, ob der Regel gemäß vorgegangen wurde oder nicht. Es kommt darüber zum Beispiel nicht zu Tätilichkeiten« (Wittgenstein, *Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik*, S. 323; vgl. auch ders., *Philosophische Untersuchungen*, S. 571).

Geschick und semantisches Feingefühl nötig sein, um typische Fälle zu finden, die unseren Freund den korrekten Gebrauch *sehen* lassen.⁹⁸ Und wenn dies gelingt, ist damit nicht garantiert, dass der Gebrauch nun für alle Zeit störungsfrei verlaufen wird. Es ist zwar nicht jedes Verständnis voraussetzbar; aber das Verständnis kann gleichwohl nicht ausgewiesen werden.

Gleichzeitig kann es keinen definitiven Test geben, ob die Voraussetzung gemeinsamen Verstehens auch wirklich erfüllt ist. Es wäre zwecklos, *unser* Verstehen ein für allemal umgrenzen zu wollen, etwa indem wir eine Identität von Gedanken diagnostizieren. Es gibt keine Rückbindung an ein »Reich des Sinns«, in dem solche Gedanken existieren könnten.⁹⁹ Es wäre auch sinnleer, diesbezüglich letzte Sicherheit zu suchen. So muss noch für die nach unserer Erfahrung unproblematischsten Verstehensgrundlagen die Möglichkeit der Divergenz offen bleiben. Quines Diagnose der semantischen *Unbestimmtheit* macht darauf aufmerksam.¹⁰⁰ Wenn es feste Bedeutungen oder Regelentitäten nicht gibt, ist unterschiedliches Verstehen jederzeit konzipierbar. Da sich einem Zeichentypus eine feste, von höherer Warte aus prädeterminierte Standardinterpretation nicht zuschreiben lässt, muss der Zeichengebrauch ohne Garantien dafür auskommen, dass die Voraussetzung gemeinsamen Verstehens in jedem Fall erhalten bleibt. Es ist prinzipiell für möglich zu halten, dass zwei Personen eine Darstellungsweise – etwa einen Ausdruck wie ›Kaninchen‹ – unterschiedlich verstehen. Und wo sich herausstellt, dass dies so ist, gibt es keine außersemantischen Tatsachen, die den Fall entscheiden könnten.¹⁰¹

Diese Unbestimmtheit ist keineswegs ein Symptom einer defizitären Theorie – und auch keine Spezialität behavioristischer Konzepte –, sondern ein wesentliches Moment des Zeichengebrauchs.¹⁰² Sie hat konditionalen Stellenwert. Dies heißt nicht, dass eine Verständigung eigentlich unmöglich sei. »Die Zeichen funktionieren«, wie Abel dies formuliert, »nicht trotz, sondern vielmehr unter Einräumung ihrer Unbestimmtheit kommunikativ«.¹⁰³ Wäre für ein interindividuelles Verstehen eine Gedankengemeinsamkeit vonnöten, wäre es unerreichbar. Die logische Voraussetzung, dass auf gemeinsame Verständnisweisen zurückgegriffen werden kann, ist überhaupt nur erfüllbar, wenn von der Forderung nach einem letztgültig identifizierbaren Verstehen Abstand genommen wird. Dass ein

98 Vgl. McDowell, »Are Moral Requirements Hypothetical Imperatives?«, S. 21f.

99 Vgl. hingegen Freges Auffassung, z. B. in »Der Gedanke«, S. 33.

100 Vgl. bes. Quine, *Word and Object*, Kap. II sowie ders., »Ontological Relativity«.

101 Vgl. Quine, »Ontological Relativity«, S. 29.

102 Vgl. Elgin, *Between the Absolute and the Arbitrary*, bes. S. 82.

103 Abel, »Unbestimmtheit der Interpretation«, S. 43f.

gemeinsames Verstehen gegeben ist, kann nicht auf den geistigen Einfluss von Regel- oder Bedeutungsentitäten zurückgeführt werden; es kann sich nur daran zeigen, dass nicht mehr nach Sinnbedingungen der jeweiligen Zeichen gefragt, sondern schon auf sie gebaut wird.¹⁰⁴

Damit kristallisiert sich eine äußerst wichtige Implikation der hier verfolgten Sichtweise heraus, dass Praktiken oder Regeln nicht gegeben sein können: Wenn unabhängige und definitive Bestimmungen davon, wie der korrekte Gebrauch von Darstellungsweisen aussieht, nicht verfügbar sind, dann ist das gemeinsam vorausgesetzte Verständnis wesentlich unthematisch und durch eine friedliche Übereinstimmung gekennzeichnet. Man kann dies so ausdrücken: Verstehensvoraussetzungen gelten so lange als erfüllt, als sie Voraussetzungen bleiben. Für uns heißt das nicht zuletzt, dass die Gemeinschaft das individuelle Verstehen nicht okkupieren kann. *Nicht die Verstehengemeinschaft* (das Wir) schafft die Übereinstimmung im Verstehen, sondern diese Übereinstimmung (zwischen mir und dir) schafft die Verstehengemeinschaft. Wo diese Übereinstimmung indes problematisch wird, kann nicht auf apersonale Bedeutungen oder verständigungsexterne Regelentitäten verwiesen werden. Man kann nicht auf ein gemeinsames Verständnis zurückgreifen wollen, wo es sich nicht einstellen will, oder es herbeiführen, indem man auf »das« vermeintlich maßgebliche Verständnis deutet. Es sind immer nur besondere Zeichen gegeben, in denen sich besonderes Verstehen ausweist; ein überindividuelles Verstehen, das jenem zugrunde liegt, lässt sich dagegen nie ausweisen. Eliminieren wir die darin liegende Unbestimmtheit, so eliminieren wir die Eigenständigkeit des Verstehens und die kognitive Autonomie der individuellen Person.

Wir dürfen resümieren: In einem Verstehen, das wir stets schon teilen, bleibt mein Verstehen frei. Dass geteilte Zeichenpraktiken dem Darstellen und Interpretieren Grenzen setzen, heißt nicht, dass die erste Person Singular in einer konkreten Situation mit einer Autorität konfrontiert ist, die ihrem Interpretieren eine Richtung vorgibt. Der besondere Gebrauch bleibt auch dort individuell, wo wir überindividuelle Übereinstimmung veranschlagen. Nehme ich sprachliche oder nichtsprachliche Darstellungsweisen in Anspruch, die eine Bedeutung schon haben, so lege ich mich damit nicht auf wohlbestimmte Bedingungen fest, die allem Zeichengebrauch vorhergehen. Ich verkaufe nicht meine Seele, um den Zauber allgemeiner Ideen nutzbar zu machen. Vielmehr kommt die Voraussetzung eines gemeinsamen Grundverständnisses der Voraussetzung gleich, dass ich (von mir aus) und der Andere (von sich aus) Zeichen auf gleiche Weise verwenden. Sobald sich zeigt, dass dies nicht so ist, ist diese Voraussetzung – die

104 In Kap. V wird dies deutlicher werden.

Voraussetzung einer ersten Person Plural¹⁰⁵ – hinfällig geworden. Was ihre konstitutiven Grundregeln betrifft, wird eine Verstehensgemeinschaft dadurch zusammengehalten, dass sich eine friedliche Übereinstimmung *zeigt* – nicht auf Basis eines Konsens, sondern als wechselseitige Voraussetzung in der Verständigung.

Das Gesagte betrifft nicht allein die Fundamente interpersonaler Kommunikation, sondern auch den Spielraum des je eigenen Denkens. Auch wenn sich die erste Person Singular *selbst* in Zeichen ausweist, wie sie etwas versteht (wenn sie sich z. B. etwas klarmacht), muss sie ein allgemeines Verständnis, das einen Möglichkeitsraum aufspannt, voraussetzen; sie baut darauf, dass es so etwas gibt wie ein normales Grundverständnis. Es ist notwendig schon ein *Wir* da, dem *ich* zugehöre und hinter das *ich* nicht zurück kann. Verstehen, was es heißt, dass etwas blau ist; wissen, was ein Fahrrad ist und was eine Zeigegeste bedeutet; ein Hasen- von einem Enten-Bild unterscheiden und ein lachendes Gesicht erkennen können – dies sind Verständnisweisen, die solche *Wir*-Formen konstituieren. Sie sind für die Verstehensgemeinschaft, der *ich* angehöre, und damit auch für *mein* Denken so grundlegend, dass *ich* mich gar nicht in bestimmender Absicht auf sie beziehen kann. Sofern *ich* es bin, der denkt, bau *ich* schon auf sie. Auf dieser Ebene haben normative Verpflichtungen oder Begründungen keinen Ort. Die öffentliche Zeichenpraxis ist eine Grenze für mich, indem ich sie in meiner Zeichenbildung immer schon beanspruche. Dies indes tue *ich* selbst und auf eigene Weise: Am Anfang der Regel steht nicht Einschränkung oder Zwang, sondern die Voraussetzung einer Gemeinschaft, die keiner Regelung bedarf.¹⁰⁶

105 Zum Gebrauch der ersten Person Plural in diesem Sinn vgl. Cavell, »Must We Mean What We Say?«. Ausführlich dazu: Leeten, »Wen meine ich, wenn ich ›wir‹ sage?«.

106 Es ist sicherlich deutlich geworden, dass nicht behauptet wurde, so etwas wie eine *Sprache* gebe es gar nicht. Davidson ist zwar darin Recht zu geben, dass die Idee einer »clearly defined shared structure which language-users acquire and then apply to cases« sowie »the attempt to illuminate how we communicate by appeal to conventions« aufzugeben ist (»A Nice Derangement of Epitaphs«, S. 446). Aber die Schlussfolgerung, »that there is no such thing as a language« (ebd.), die Davidson zumindest suggeriert, wäre zurückzuweisen. Ein gemeinsames Verständnis kann nicht allein an *passing theories* (vgl. ebd., S. 442f.) festgemacht werden, sondern hat eine Wirklichkeit als Voraussetzung einer gemeinsamen Lebenspraxis. Aufzugeben ist allein die Idee, eine Sprache müsse ein festes Regelwerk sein; der Weg, sie als *Lebensform* zu konzipieren (vgl. Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, § 19), bleibt offen.

2.4 Zusammenfassende Betrachtung

Damit sind wir in der Lage, jene inneren Grenzen des zurechenbaren Zeichengebrauchs, die mit intersubjektiven Zeichenpraktiken verknüpft sind, zusammenfassend anzugeben und damit die Bedingungen, die in der sinnvollen Zeichenbildung als erfüllt gelten müssen. Diese Grenzen sind gleichzeitig Grenzen des jeweiligen individuellen Interpretationsspielraums. Betrachten wir die Sache vom Standpunkt der ersten Person Singular, die in ihrer Alltagspraxis innerhalb ihres Verständnishorizonts Zeichen sinnvoll verwendet.

Bin ich eine solche Person, so bestehen für mich keine »Regelvorgaben«. Ich nehme Zeichenpraktiken in besonderen Fällen selbst in Gebrauch, um Darstellungsformen zu bilden, die mir unter Zugrundelegung der entsprechenden Kompetenz bzw. der entsprechenden Verständnisweisen zurechenbar sind. Dabei sind diese Verständnisweisen und Zurechenbarkeitsbedingungen Konstituentia einer ersten Person Plural. Als Voraussetzungen meines Verstehens müssen sie meiner Verfügungsgewalt und Deutungshoheit entzogen sein; ich kann sie weder modifizieren noch definitiv umgrenzen wollen. Ich kann nicht ein *gemeinsames* Verständnis in Anspruch nehmen und gleichzeitig aus *meinem* Verständnis heraus bestimmen wollen. Gemeinsames Verständnis ist überhaupt nicht individuell bestimmt: Es steht meinen Zeichenbildungen nicht gegenüber, sondern ist als deren Fundament in sie eingelassen.

Aber gerade deswegen bestehen keine normativen Verpflichtungen. Mein Verstehen wird nicht durch ein vorab festgeschriebenes, potentiell fremdes Verständnis kontrolliert. Die Bestimmtheit von Zeichentypen hängt daran, dass in »unserem« Zeichengebrauch einige Verständnisweisen gar *nicht problematisch werden*. Deswegen ist das jeweils vorausgesetzte Grundverständnis eine *Grenze* für mich, die ich nicht überschreiten kann, wenn ich ein Zeichen bilde. Es muss im besonderen Verstehen und Interpretieren immer schon vieles als verstanden gelten. Es gibt aber keine scharfe Grenzlinie zwischen dem Bezirk des Sinnvollen und dem des Sinnlosen; unbegrenzt viele Darstellungen bleiben möglich. Der Spielraum ist konstituiert durch ein Verständnis, das eine erste Person Singular stillschweigend für den Zeichengebrauch einer ersten Person Plural, der sie sich zuordnet, voraussetzt. Dass *ich* hinter *unser* Verständnis nicht zurück kann, ist für mich gleichbedeutend damit, dass ich nicht *hinter mich selbst* zurück kann.

Wie sehen solche Spielräume konkreter aus? Dass die Grenzen des Zeichengebrauchs aus der Ich-Perspektive gewöhnlich unthematisch bleiben, erhellt daraus, dass ich immer schon mit den *jeweiligen Zeichenbildungen* befasst bin. Nicht die allgemeinen Darstellungsweisen, die ich gebrauche, sondern der *be-*

sondere Sinn steht auf dem Spiel; erstere sind Voraussetzungen für letzteren. So geht es mir im Satz »Dieser Kühlschrank gehörte einmal Louis XIV., dem König von Frankreich« nicht um Ausdrücke wie ›Kühlschrank‹ oder ›König‹, sondern darum, eine besondere Aussage zu machen. Und um dies tun zu *können*, muss ich die Bedeutung dieser Ausdrucksweisen, ihren Gebrauch und entsprechende Schemata, schon als gesetzt denken. Aus solchen Grenzen *ergeben* sich Darstellungsspielräume. Doch eine Einschränkung von Freiheit ist dies so wenig, wie wenn jemand, der nach der richtigen Tür fragt, stillschweigend voraussetzt, nicht durch die Wand gehen zu können. So lange es sich um die Bedingungen von Sinn handelt, wird ihre Thematisierung der Vergewisserung gleichkommen, *dass* diese Bedingungen gelten. – So könnte man mich im beschriebenen Fall fragen: »Du meinst wirklich Louis XIV., den *Sonnenkönig*?«; und ich könnte sagen »Ja, den *Sonnenkönig* meine ich«. Auf diese Weise würden wir uns noch nicht darüber verständigen, *wie* etwas darzustellen ist, sondern nur erst darüber, was gesagt wird. Daraus geht hervor, dass Verstehensvoraussetzungen durch direkte verstandene Zeichen abgedeckt sein müssen – durch Zeichen, in denen sich ein Verständnis manifestiert, das *wir* schon teilen, wenn wir uns im besonderen Fall verständigen.

Für den Gegenstandsbezug hatte sich dies schon angedeutet. Dieser kann den Bedingungen von Sinn zugerechnet werden, die *in* sinnvollen Zeichenbildungen nicht überschritten werden können.¹⁰⁷ Es muss immer *etwas* dargestellt werden. Wir hatten dies so beschrieben, dass der Zeichenverwender Fragen wie »Was ist es, das du soundso interpretierst?«, »Was stellst so dar?« dadurch beantworten können muss, dass er sein Thema ausweist. Dieses muss in unproblematischen und, wie wir sagen können, »konventionellen« Zeichen zugänglich sein. Andernfalls wird der Sinn der Zeichenbildung fraglich. Daran, dass ich solche Zeichen ohne weiteres verstehe, zeigt sich, dass sich in ihnen Bedingungen des Zeichengebrauchs instantiiieren: Verständnisweisen, über die wir im Augenblick friedlich übereinstimmen. Die Grenzen des sinnvollen Zeichengebrauchs können so durch Zeichen, denen wir eine direkte Verständlichkeit attestieren, markiert werden. Dass die Referenz eines Zeichens nicht der Kontrolle des Individuums untersteht, ist nur ein spezieller Fall des allgemeineren Umstands, dass Verstehensvoraussetzungen öffentlich sind. Zugrunde gelegte Zeichenpraktiken müssen in unproblematischen Zeichen exemplifizierbar sein – in Zeichen, in denen die vorausgesetzten Verständnisweisen Voraussetzung bleiben. Dies ist nur denkbar, wenn sie auf eine schon bestehende Gemeinschaft zurückführbar sind. Über Zei-

107 Vgl. Kap. II 3.2.

chen, in denen sich ein solches Verständnis manifestiert, stimmen *wir* dann immer schon überein.

Dies wirft Licht auf die Interpretationsgrenzen, die sich für den Fall direkter Referenz ergeben. Während Termini wie ›Kühlschrank‹ referentiell oder attributiv funktionieren können, sind indexikalische Elemente wie Demonstrativa oder Zeigegesten dadurch charakterisiert, dass sie *immer* referentielle Funktion innehaben und den Gegenstandsbereich festlegen – »[...] indexicals always take primary scope«, wie Kaplan bemerkt.¹⁰⁸ Indexikalia sind so stets Bedingungen der besonderen Zeichenbildung. An ihnen macht sich das Thema der Darstellung fest; und schon deswegen untersteht es nicht meiner Willkür, ob ein Zeichen direkt bezugnimmt oder nicht. Bezugsgegenstände können nicht durch den Gebrauch von Zeichen herbeigeschafft werden. Selbst im fiktionalen Darstellen ist dies unmöglich. Ich kann keine phantastische Geschichte über »diesen Tisch« erzählen, wenn kein Tisch vorhanden ist. Damit ist eine Grenze zurechenbaren Interpretierens beschrieben, die keine weitere Rechtfertigung braucht, ja nicht einmal verträgt.

Was es bedeutet, dass sich in der Unkontrollierbarkeit der direkten Bezugnahme die Unkontrollierbarkeit gemeinsamer Praktiken geltend macht, ist nun klarer geworden. Darin, dass ein Zeichen direkt bezugnehmen kann, zeigt sich, dass individuenübergreifend ein Verständnis vorausgesetzt ist. Indem ich z. B. auf einen physischen Gegenstand zeige, mache ich Gebrauch von einem Verstehen, für das nicht einer allein, sondern die Gemeinschaft einsteht. Zu denken ist in diesem Kontext etwa an die Schemata der raumzeitlichen Identifikation, wie Strawson sie beschrieben hat.¹⁰⁹ Dass wir uns in einer gemeinsamen Wahrnehmungswelt bewegen, setzt voraus, dass solche Schemata schon in Gebrauch sind. Dass der Bezugsgegenstand seinen Platz in dieser Wahrnehmungswelt hat, heißt nicht, dass er interpretationsunabhängig gegeben ist, sondern dass der besondere Zeichengebrauch bereits auf geteilten Verständnisweisen aufruht. So kann die Interpretationsgrenze durch unproblematische Zeichen angezeigt werden. Das Thema, um das es geht, ist direkt zugänglich, weil wir es durch die Verwendung des Demonstrativums ›dies‹ oder durch eine Zeigegeste als Thema ausweisen können. Der Einzelne kann in seinem Weltverstehen über die öffentliche Wahrnehmungswelt nicht hinweggehen, weil in diesen gängige Praktiken instantiiert sind. Die inneren Grenzen, die sich so geltend machen, sind in diesem Sinn konventioneller Art. In der direkten Bezugnahme zeigt sich, was wir schon gemein-

108 Kaplan, »Demonstratives«, S. 510 (vgl. dazu auch Kap. V 2.2).

109 Vgl. Strawson, *Individuals*.

sam verstehen. In dieser Optik sind Wahrnehmungszeichen solche, von denen wir ausgehen; es sind *schon verstandene* Zeichen.

Aber auch diese Voraussetzungen gelten nur so lange, als sie Voraussetzungen bleiben. Die Auffassung von Wahrnehmungszeichen darf als höchstgradig bestimmt gelten – doch nicht aufgrund von externem Zwang, sondern deswegen, weil der Einzelne nicht über die Interpretationspraxis verfügen kann. Ob eine direkte Bezugnahme funktioniert oder nicht, liegt nicht in der Hand individueller Willkür; aber es entscheidet sich auch nicht durch gegebene Sinnestatsachen, sondern hängt von der Form der gemeinsamen Praxis ab. Hier stoßen wir auf eine Grenze, die notwendig zur Interpretationsfreiheit gehört, nicht aber auf Unfreiheit. Die Grenze besteht nur so lange, als die Übereinstimmung friedlich bleibt. Und so ist wiederum von Unbestimmtheit auszugehen. Die Gemeinsamkeit des Verstehens ist auch in diesen basalen Fällen nicht mit einer Garantie versehen. Es bleibt immer denkbar, dass ein anderer unter Zugrundelegung eines anderen Schemas andere Wahrnehmungen hat. Was ich, dem von mir veranschlagten Verständnis nach, als Kaninchen sehe, könnte ein anderer, seinem Verständnis nach, als Ansammlung von Kaninchenteilen sehen.¹¹⁰ Wenn ich – um ein anderes Beispiel zu nennen – »dies« als Blumentopf sehe, so kann der Andere »dies« als bestimmte Farbe sehen.¹¹¹ Es nützt dann unter Umständen nichts, wenn ich auf Erläuterungen zurückgreife, die aus *meiner* Sicht unproblematisch sind, indem ich z. B. auf das Gemeinte zeige. Die Voraussetzung übereinstimmender Interpretationen der Wahrnehmungswelt ist als Bedingung des Zeichengebrauchs zwar in aller Regel berechtigt; ob sie aber tatsächlich erfüllt ist, muss sich immer erst noch zeigen.

Wir dürfen mithin annehmen, dass es sich im Falle der direkten Bezugnahme ganz ähnlich verhält wie im Falle der Inanspruchnahme gängiger Darstellungsweisen. Das mit einer Zeichenbildung gesetzte gemeinsame Verständnis betrifft sowohl die verwendeten Zeichenpraktiken als auch den Umgang mit der Wahrnehmungswelt. Wir können die beiden Fälle in unseren weiteren Überlegungen zusammenfassend behandeln, indem wir allgemein die Momente des Zeichens, die durch unproblematische Zeichen abgedeckt sind, als Grenzen des Zeichengebrauchs betrachten.¹¹² Was sie angeht, macht der Weltinterpret vom gemeinsamen Verständnis Gebrauch, und zwar so, dass es als Bedingung der Zeichenbildung fungiert. Aber allein letztere kann ein zurechenbarer Vollzug sein; nur auf sie hin ist eine Person normativ ansprechbar.

110 Vgl. Quine, *Word and Object*, Kap. II, § 12.

111 Vgl. Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, § 33.

112 Dies wird im Kontext der Zeicheninterpretation weiter ausgeführt (Kap. V 2.2).

Mit Peirce könnte man die Dinge so beschreiben wollen: Die Freiheit der individuellen Zeichenbildung kann sich nicht auf das erstrecken, was aufgrund einer *Regel* bzw. »Gewohnheit« (»symbolisch«) oder aufgrund einer »wirklichen Beziehung« (»indexikalisch«) interpretiert wird; sie muss sich auf die individuelle Zeichenform beziehen, auf »the quality that it has *qua* thing«.¹¹³ Die *ikonische* Zeichenfunktion wäre demzufolge das, was potentiell der reflexiven Kontrolle untersteht.¹¹⁴ Dass dies etwas Richtiges trifft, sieht man, wenn man sich die Bedeutung der *ästhetischen* Qualität von besonderen Darstellungsformen ver gegenwärtigt. Die Konstitution der verfügbaren Darstellungsweisen – »wie der Regel zu folgen ist« – muss sich dem individuellen Einfluss entziehen; aber die Bildeweise des Zeichens, welche Darstellungsweisen in Anspruch nimmt, darf als reflexiv kontrolliert gelten. Die weiteren Überlegungen müssen sich deshalb nun intensiver mit der Zeichenbildung selbst beschäftigen. In ihr manifestiert sich die individuell zurechenbare, positiv freie Leistung der Interpretation.

3 Zurechenbare Zeichenbildung

Frage ich mich, wie ich handeln soll, so ziehe ich nur die Optionen in Erwägung, die innerhalb meines Handlungsspielraums liegen. Genauso kann die Festlegung der inhaltlich richtigen Interpretation nur innerhalb meiner Darstellungsmöglichkeiten erfolgen, denn das öffentlich ausgewiesene Interpretieren steht unter den sinnlogischen Bedingungen von Zeichenpraktiken. Freilich ziehe ich auch in einer so begrenzten Reflexion nicht alles faktisch Mögliche in Erwägung; das Nachdenken wäre dann unendlich. Ich fasse z. B. nicht offensichtlich unsinnige Interpretationen ins Auge, um mich der Grenzen meines Interpretierens zu ver gewissern. Ich frage mich, wie in der jeweiligen Sache verfahren werden *soll* – das heißt für uns: wie angesichts eines besonderen (in Zeichen gegebenen) *Themas* am besten zu interpretieren ist. Ein solches Interpretieren muss von Beginn an als positiv freies Tun aufgefasst werden.

Um zu diesem Aspekt überzuleiten, sei nun der Gebrauch von Zeichenpraktiken betrachtet, wie er sich präsentiert, wenn von Auflagen der inhaltlichen

113 Peirce, »Sundry Logical Conceptions«, S. 273

114 Diesem Sprachgebrauch werde ich mich nicht anschließen, da *Icon* bei Peirce mit dem Ähnlichkeitsbegriff konnotiert ist (vgl. etwa »On the Algebra of Logic«, S. 163 oder »Sundry Logical Conceptions«, S. 273). Mitunter spricht Peirce auch von *likenesses* (»What is a Sign?«, S. 5f.). Für uns wäre dies schon aus den in Kap. II 1.2 genannten Gründen unglücklich.

Richtigkeit abgesehen wird. Dazu können wir uns wieder auf die *verständliche Zeichenbildung* beziehen, die ein Individuum im besonderen Fall vollzieht – innerhalb der genannten Grenzen und unter Zugrundelegung dieser Grenzen als Sinnbedingungen. Diese Zeichenbildung werden wir als das freie Tun apostrophieren, auf das hin eine Person normativ ansprechbar ist. Im konkreten Fall wird die Verwendung des Zeichens freilich in einer intersubjektiven Praxis stehen, hier jeweils einen bestimmten Sinn haben und in verschiedenster Weise unter normativen Einschränkungen stehen. Für den Moment indes sei von diesen Aspekten noch abgesehen. Die Aufmerksamkeit richtet sich auf die *Wahl von Darstellungsweisen*, an die jeweils Schemata geknüpft werden (III 3.1), und auf die Bildung komplexer *Darstellungsformen*, die jeweils eine besondere ästhetische Qualität haben (III 3.2).

3.1 Wahl von Darstellungsweisen

Ein Zeichenverwender geht im besonderen Fall nicht nach Regeln vor, sondern nimmt Zeichenpraktiken selbst in Gebrauch. Es zeigte sich, dass diese Praktiken – als Bedingungen von Sinn – zunächst einmal so zu betrachten sind, dass sie einen Raum von Möglichkeiten eröffnen: Mein semantisches Können erlaubt es mir, auf eine Vielzahl von »Darstellungsmitteln« zurückzugreifen. Und auch wenn diese Mittel endlich sind, sind mir als Zeichenverwender doch auf dieser Stufe keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Frage auferlegt, welche Darstellungsweisen ich in Gebrauch nehme. In dieser Hinsicht habe ich offenbar die »freie Wahl«.

Wie aber ist dies genau zu konzipieren? Eine Regelbefolgung kommt als Einsatzstelle nicht mehr in Frage; denn nach dem Gesagten könnte bestenfalls ein *blindes* Regelfolgen in Erwägung gezogen werden, welches ohne Wahl geschieht und also keine Entscheidung beinhaltet. Sofern man die Zeichenbildung auf eine sicher beherrschte Praxis zurückführt, kann man nicht mehr *gleichzeitig* sagen, dass Unentschiedenheiten bestehen, wie zu verfahren ist.¹¹⁵ Wer von einer Darstellungsweise Gebrauch macht, kann nicht wählen, ob er der Regel »so oder

115 Bei Wittgenstein hieß es denn ja auch: »Wenn ich der Regel folge, wähle ich nicht.

Ich folge der Regel *blind*.« (*Philosophische Untersuchungen*, § 219) Dagegen sind Regeldeutungen mit Zweifel und Unentschiedenheit verbunden: vgl. ebd., § 85 oder § 213. Zum Regelfolgen ohne Wahl vgl. auch ders., *Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik*, S. 332f.

so folgt«. Wie sollen wir uns die freie Verfügbarkeit oder die Wahl von Darstellungsweisen dann aber vorstellen?

Damit dies klar werden kann, muss die Perspektive beachtet werden, die für uns maßgeblich ist: die Perspektive einer an der Sprach- und Zeichenpraxis teilnehmenden Person: Damit diese Person in ihrem Zeichengebrauch von gemeinsamen Praktiken Gebrauch machen kann, muss sie diese als Verstehensvoraussetzungen aus dem Blickfeld treten lassen können. Es geht ihr dann nicht mehr um Korrektheit, sondern um das im aktuellen Kontext sinnvolle Zeichen. Man kann dies auch so auffassen, dass Personen mit Zeichenkompetenz Darstellungsweisen in einen *zweckmäßigen* Gebrauch nehmen können. Dem ersten Anschein nach ist diese Lesart durch die nachhaltige Kritik blockiert, die in der Sprachphilosophie an Auffassungen geübt wurde, denen zufolge Zeichen erst sekundär zu Gedanken hinzutreten, gleichsam als deren Vehikel. In der Alltagspraxis aber finden wir es tatsächlich völlig unproblematisch, eine quasi-instrumentalistische Haltung zu Zeichenpraktiken einzunehmen. Darstellungs- und Beschreibungsweisen werden durchaus als Mittel der Darstellung oder Beschreibung angesehen. Die philosophische Einsicht, dass Zeichen nie bloß äußerliche Mittel sind, hebt diese Alltagsunterscheidung nicht auf; sie zwingt nur dazu, sie zu reformulieren und ihre Funktion begreiflich zu machen: Wie können wir uns den zweckmäßigen Gebrauch von Darstellungsweisen, in denen sich doch unsere eigenen Verständnisweisen manifestieren, denken, ohne in die Theorie vom Gedankenvehikel zurückzufallen?

Es wird sich im Laufe der Überlegungen immer mehr herauskristallisieren, dass eine *reflektierte* Rede von »Darstellungsmitteln« nicht instrumentalistisch, sondern nur im Sinne einer *kritischen* Haltung verstanden werden darf. Dabei wird die Annahme entscheidend sein, dass ein Weltinterpret von seinen Darstellungsgewohnheiten *zurücktreten* kann: Eine Person mit einem Verständnis kann sich von den Zeichenpraktiken, die ihr geläufig sind, so distanzieren, dass ein bewusster Gebrauch und willkürliche Variationen in der besonderen Zeichenbildung in Sicht kommen. Zeichenpraktiken werden in dieser Perspektive gleichsam als Werkzeuge ins Auge gefasst, die in einen zweckmäßigen Gebrauch genommen werden können – ganz so, wie ein geübter Handwerker einen Hammer im besonderen Fall gebraucht, um z. B. einen Nagel in die Wand zu schlagen, nicht aber, um die Technik des Hämmerns (korrekt) auszuführen. An den beherrschten Praktiken mag sich ein Verständnis festmachen; gleichwohl können diese Praktiken auch in zurechenbarer Weise verwendet werden, wenn etwas – so oder anders – dargestellt wird. Wann etwas eine »bloße« Darstellungspraktik ist, bestimmt sich durch die *Perspektive*, die der Zeichenverwender auf es einnimmt.

Simon betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung der *Einbildungskraft*: Diese sei das »Vermögen, Möglichkeiten zu sehen, ohne sich an sie zu verlieren«.¹¹⁶ Sie mache ein Darstellen nach Zwecken möglich, bei dem der Verstand sich auf das Regelfolgen nur »einlässt«, ohne dabei seine eigenen Zwecke aus den Augen zu verlieren. Einbildungskraft ist so gesehen »das Vermögen, das Befolgen von Regeln jederzeit als *Mittel* erscheinen zu lassen [...].«¹¹⁷ – Von dieser reflexiv-distanzierten Sicht der interpretierenden Person auf die zur Verfügung stehenden Zeichenpraktiken ist hier auszugehen. Die Voraussetzung ist mithin: Die erste Person Singular kann die geläufigen, auf friedlicher Übereinstimmung gründenden Zeichenpraktiken als Mittel ansehen, die sie selbst in einen zweckmäßigen, sinnvollen Gebrauch nehmen kann. Es wird sich zeigen, dass dieser Aspekt für die Voraussetzung von Interpretationsfreiheit zentral ist.¹¹⁸

An dieser Stelle soll diese Perspektive dadurch vorbereitet werden, dass dem Aspekt der *Wahlfreiheit* Kontur verliehen wird. Dabei kann von einer einfachen Überlegung ausgegangen werden: Die Verfasstheit von Darstellungsweisen ist nicht individuell bestimmbar – aber welche Darstellungsweisen das Individuum heranzieht, ist nicht entschieden. Und diese besondere Ingebrauchnahme von Darstellungsweisen ist aus der Warte des Zeichenverwenders maßgeblich. In der lebensweltlichen Praxis bewegen wir uns in besonderen Sinnzusammenhängen. Der jeweilige Gebrauch von Zeichenpraktiken auf Basis allgemeiner Verständnisweisen ist das Primäre; wobei das Bestehen von Darstellungspraktiken und die Möglichkeit des korrekten Gebrauchs schon eine Voraussetzung ist und – dies charakterisiert den Normalfall – auch Voraussetzung *bleibt*.

Wir können uns dies anhand von grundlegenden Verstehensvoraussetzungen vor Augen führen: Ich setze z. B. mit gutem Recht voraus, dass ich weiß, wie das Prädikat »blau« verwendet wird, dass ich diese Darstellungsweise unter Kontrolle habe und sie im Einzelfall sinnvoll in Gebrauch nehmen kann. Diese Gewissheit schlägt sich darin nieder, dass ich den Ausdruck »blau« zu vielfältigsten Zwecken verwenden kann – etwa zur Beschreibung des Meeres oder zur Klassifikation von Augen, aber auch um eine Abendstimmung zu charakterisieren oder jemanden über das bedenkliche Erscheinungsbild seiner Lippen zu informieren. In solchen Kontexten wird es weder eine Kluft zwischen Regel und Regelbefolgung geben, noch wird man überhaupt auf »Regeln« Bezug nehmen. Im Fokus steht

116 Simon, *Wahrheit als Freiheit*, S. 116.

117 Ebd., S. 114f. – Schaue man dagegen nur auf die »regionalen« Regeln selbst, fokussiere also nur die Methode, so bleibe das Subjekt unbestimmt. Selbstbewusstsein setze voraus, dass sich das Ich an seine Zwecke »erinnert« (vgl. ebd., S. 116).

118 Vgl. Kap. IV 2.

jeweils allein das, was mit der sinnvollen Anwendung des Prädikats ›blau‹ im besonderen Fall geleistet wird.

So ist hier, wie gesehen, die Frage der Korrektheit nur von untergeordnetem Interesse. Wir gehen von einer Situation aus, in der den Korrektheitsnormen, wie sie durch Regeln ausgedrückt werden können, immer schon *genüge getan* ist: Die Person unternimmt nicht hier und jetzt die und die Schritte, um eine Praktik korrekt auszuführen, sondern sie führt die Praktik (korrekt) aus, um hier und jetzt die und die Handlung zu vollziehen. Der Witz dieser Handlung ist es nicht, auf eine normierte Weise zu verfahren, sondern *in diesem Fall* »soundso« zu agieren. Das ist die Ebene, auf der wir uns bewegen, wenn wir Zeichen sinnvoll verwenden. Der Zugriff erfolgt von der Auffassung der betreffenden Situation her. Ich wähle nicht angesichts einer Regel eine Handlung oder »Befolgungen« aus, sondern ich wähle aus den verfügbaren Praktiken aus. Meine Freiheit ist keine Freiheit gegenüber Regeln, sondern die Freiheit, *Darstellungsweisen zu wählen*.¹¹⁹

So können wir jetzt an die Intuition, dass wir frei auf »Darstellungsmittel« zurückgreifen können, anknüpfen, indem wir sagen, dass wir im Darstellen auf *alle Darstellungsweisen zurückgreifen können, die wir beherrschen*. Von meiner Kompetenz und der Öffentlichkeit her ist nicht festgelegt, welche Darstellungsweise gewählt wird. Es ist von der Gesamtheit der Zeichenpraktiken auszugehen, die wir anwenden können: eben jene, die unser Verständnis ausmachen. Insofern eröffnet unser Verständnis uns die Möglichkeit, beliebige Darstellungsmittel anzuwenden und diese bei der Bildung eines neuen Zeichens je nach Zweck heranzuziehen. Es besteht keine Verpflichtung auf bestimmte Darstellungsweisen. Es

119 Dies lässt auch die Funktion von *Regelausdrücken* deutlicher werden. Es ist sichtbar geworden, dass ein solcher uns nichts über das Regelfolgen selbst verraten kann. Hier sieht man: Wesentlich näher liegt, dass ein Regelausdruck indiziert, *um welche Regel* (um welche Handlungsweise) *es geht*. Das Zeichen ›+‹ in ›2 + 3‹ sagt uns nicht, *wie* addiert wird, sondern *dass* hier addiert und nicht z. B. substriahiert werden muss, wie das Zeichen ›-‹ es anzeigt. Und wenn wir das Zeichen ›→‹ zum Anlass nehmen, nach rechts zu gehen, so zeigt sich daran nicht, dass uns dieses Zeichen seine Befolgung vorgezeichnet hat, sondern dass wir nach links gegangen wären, wenn wir das Zeichen ›←‹ gefunden hätten. Man könnte meinen, dass dies Fälle sind, in denen die Regel dasteht »wie ein Wegweiser« (Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, § 85). Regelausdrücke kommen in bereits bestehenden Praktiken vor und tun dort ihre Dienste: »Der Wegweiser ist in Ordnung – wenn er, unter normalen Verhältnissen, seinen Zweck erfüllt.« (ebd., § 87) Nur in bereits etablierten Sinnzusammenhängen kann ein Zeichen als Regelausdruck funktionieren.

sind »alle möglichen« Darstellungsweisen als Darstellungsmittel erlaubt; und wir wissen nicht, ob gemäß Praxis P_1 oder P_2 oder P_3 verfahren wird. Diese Entscheidung wird im Rahmen des jeweiligen Sinnzusammenhangs getroffen – nicht mit Blick auf die innere Struktur von Verfahrensweisen, sondern mit Blick auf den Sinn und den Zweck der besonderen Zeichenbildung.

Das Gesagte hat freilich wieder einen sehr engen Geltungsbereich. Es betrifft eine Voraussetzung, die wir *in* der Praxis machen können. Wenn wir im Alltag Zeichen verwenden, befinden wir uns immer schon in einer anderen Situation: Es kommt nie allein darauf an, in irgendeiner Weise »darzustellen«. Zeichenbildungen stehen in einer intersubjektiven Praxis, in einem Kontext, sind auf gegebene Zeichen bezogen und müssen sich in ein Netz von bereits festgelegten Interpretationen einbetten. Daraus ergeben sich, wie wir sehen werden, normative Verbindlichkeiten, des näheren, was unseren Fall angeht, interpretationslogische Einschränkungen. Aber solange wir vom besonderen Zeichensinn noch absehen, ist offen, welche Darstellungsweise gewählt und welches Schema damit aktiviert wird.

3.2 Die Darstellungsform als ästhetische Form

Wir waren davon ausgegangen, dass sich die Interpretationsfreiheit einer Person an der der jeweiligen *Darstellungsform* festmachen lassen muss. Die Leitfrage lautete: »Inwieweit ist es eine Sache von Freiheit, *wie* ich die Welt (in Zeichen) interpretiere?« Da unser Interesse den Freiheitsaspekten gilt, die sich ergeben, wenn man das Interpretieren als Interpretieren in Zeichen begreift, hat der Gebrauch von Zeichenpraktiken unser besonderes Interesse. Dabei hat sich herausgestellt, dass diese weder Zwang noch normative Einschränkungen für mein Zeichenbildnen mit sich bringen können. Sie *eröffnen* allererst den Spielraum meines Zeichenbildens. Was dies konkret heißt, tritt hervor, wenn wir uns anschauen, wie gängige Zeichenpraktiken in die Bildung besonderer Darstellungsformen und damit in auch in die Form des Interpretierens eingehen.

Ganz allgemein muss sich das jeweilige Verstehen im besonderen Fall im Gegensatz zum vorausgesetzten, in Darstellungsweisen und Interpretationsgewohnheiten sedimentierten Verständnis in einer *neuen* Zeichenbildung äußern. Dabei ist zu bedenken, dass ich mich bei *jeder* Zeichenbildung in einer neuen Situation befinde und eine neue Anwendung vollziehen muss – selbst in einem

so einfachen Fall wie der Applikation des Prädikats ›Tisch‹ auf einen Tisch.¹²⁰ Es ist auch hier weder vorherbestimmt, welche Darstellungsweisen zum Einsatz kommen, noch setzt sich der bisherige Gebrauch einfach empirisch fort. Vielmehr müssen die bekannten Darstellungsweisen aus dem Verständnis einer Person heraus auf den neuen Fall projiziert werden. So hätte ich den Tisch auch als »Möbelstück« oder als »Haufen von Molekülen« beschreiben können; ich hätte eine Form mit dem Finger in die Luft malen, eine Skizze entwerfen können usw.

Um nun einen Eindruck davon zu gewinnen, wie sich diese freie, potentiell reflexiv kontrollierte Ingebrauchnahme von Darstellungsweisen in der Weise der Interpretation manifestiert, sollten wir berücksichtigen, dass wir *Komplexe* aus Darstellungsweisen bilden. Es entspricht der alltäglichen Praxis, dass wir bei der Bildung neuer Zeichen von Sprachen oder Symbolsystemen parallel Gebrauch machen und Darstellungsweisen kombinieren. Die Darstellung weist eine Komplexität auf; sie hat eine mehrdimensionale Struktur.¹²¹ Das einfachste Beispiel dafür ist eine Aussage, die verschiedene Ausdrücke enthält. Wenn ein Freund zu mir sagt: »Dein Herd sieht ja aus wie ein Gemälde von Jackson Pollock«, verwendet er bekannte Ausdrücke, aber er kombiniert sie zu einer neuen Darstellungsform. Er fügt gegebene Darstellungsweisen so zusammen, wie es vermutlich noch nie geschehen ist. Zieht man dazu die Möglichkeiten nichtsprachlichen Darstellens in Betracht, so sieht man, dass der Spielraum des Zeichenbildens damit nur erst angedeutet ist. Wir können uns auch bildlicher Darstellungsweisen, bestimmter Gesten, charakteristischer Klänge oder der Schauspielerei bedienen, wenn wir etwas darstellen; und wir tun dies bei vielen Gelegenheiten auch. Dabei können die verschiedenen Darstellungsweisen im Zeichen zusammenwirken: Ich kann z. B. eine Aussage in besonderem Tonfall und mit besonderer Miene machen, Ausdrücke des Englischen und Deutschen vermischen, dazu gestikulieren und Proben (»samples«)¹²² einbringen. Die Anwendung des Prädikats ›Tisch‹ in einem neuen Fall ist nur das einfachste Beispiel für die vielschichtigen Übertragungs- und Kombinationsleistungen, die sich in der Zeichenbildung niederschlagen. Auch dies beschreibt die bereits zitierte Formel Hum-

120 Goodman macht daher zu Recht die schlichte Bemerkung: »Every application of a predicate to a new event or a new-found object is new« (*Languages of Art*, S. 69).

121 Ich spreche von *Komplexität* und nicht von *Kompositionalität*, um zu verdeutlichen, dass die Zeichenbildung nicht auf Wahrheitsfunktionalität reduziert werden kann, erst recht nicht, wenn man die Rolle nichtsprachlichen Darstellens in Rechnung stellt: vgl. Schwartz, »Symbols and Thought«, S. 403f.

122 Vgl. z. B. Goodman, *Ways of Worldmaking*, Kap. VII 6.

boldts, der zufolge man von »endlichen Mitteln« einen »unendlichen Gebrauch machen« kann.¹²³

Vor dem Hintergrund des Gesagten darf es als sicher gelten, dass sich dieses fortlaufende Kombinieren und Rekombinieren von Darstellungsweisen zu neuen Darstellungen gerade *nicht* auf Regeln zurückführen lässt. An den unabsehbaren Möglichkeiten neuer Zeichenbildung wird greifbar, was es heißt, dass die Verfasstheit von Darstellungsweisen der Wahl von Darstellungsweisen keinerlei Beschränkungen auferlegen kann. Die jeweilige Kombination ist ein sinnvoller Komplex von Anwendungen gängiger Praktiken, der einen *neuen* Sinn hat, und somit ein eigenständiger Schritt, der in keiner Weise aus der bisherigen Praxis hervorgeht. Die komplexen Darstellungsformen, die Zeichenverwender bilden, sind in diesem Sinne *nicht-ableitbar*, und das heißt: sie sind als Leistung der individuellen Person zu werten und als solche zurechenbar.

So lassen sich Darstellungsleistungen auch nicht allein auf Regelkompetenz zurückführen. Zur Bildung neuer Darstellungsformen bedarf es einer hinreichen- den Imaginationsfähigkeit: der *Phantasie* oder *Einbildungskraft*. Diese ist entsprechend für Interpretationsfreiheit konditional.¹²⁴ Die imaginative Dimension der Zeichenbildung – etwa die Möglichkeit, fiktionale oder kontrafaktische Darstellungen zu kreieren – weist darauf hin, dass für die Bildung von Zeichen nicht nur eine Kenntnis der gängigen Verwendungsweisen, sondern auch die produktive Kompetenz erforderlich ist, die richtigen Ausdrucksweisen zu finden, eigene Formen zu kreieren und so neue, eigene Darstellungsweisen zu entwerfen. Wie dies einem Individuum möglich ist, kann (und muss) dabei offen bleiben; denn um zu beantworten, wie das Individuum Zeichen findet, müsste man Regeln angeben können, wie es »im Privaten« vorgeht.¹²⁵ Sofern Zeichenkompetenz also Einbildungskraft beinhaltet, ist sie als *individuelles* Vermögen zu konzipieren. *Dass* die zeichenverwendende Person über Einbildungskraft verfügt, ist indes eine notwendige Voraussetzung.¹²⁶

123 Humboldt, *Ueber die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues*, S. 99.

124 Simon formuliert: »Freiheit (im Zeichenverstehen) ist Sache der Einbildungskraft.« (*Philosophie des Zeichens*, S. 203) – In Kap. IV 2.2. und V 2 wird dies noch genauer beleuchtet.

125 Vgl. Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, § 380.

126 Es ist wichtig, dass die Imagination *allgemeine* Bedingung des Zeichengebrauchs ist: Als Fähigkeit, Nicht-Gegenwärtiges gegenwärtig zu machen, ist sie eine unverzichtbare Kompetenz für den Gebrauch von Zeichen. So muss man, um verstehen zu können, dass etwas *soundso* ist, auch verstehen können, was es hieße, dass es *nicht soundso* ist. Zu denken ist dabei an Prädikatenschemata, wie sie mit der Verwen-

Unsere Ausgangsüberlegung, dass sich die Interpretationsfreiheit in der Form der Darstellung manifestieren muss, hat sich damit ein Stück weit konkretisiert: Die Möglichkeit des Wählens kann insofern an diesem Aspekt festgemacht werden, als ein Individuum in jedem einzelnen Fall Darstellungsweisen auf eigene Weise in Gebrauch nimmt, um neue Formen zu bilden. Der Sinn dieser Formen erschließt sich nicht allein von den bereits gängigen Darstellungsweisen her; dazu bedarf es der produktiven Darstellungs- und Verstehensleistungen von Personen, die mit Einbildungskraft ausgestattet sind. In diesem Bereich ist Zurechenbarkeit nicht nur möglich, sondern ein wesentliches Charakteristikum. Eine Interpretation *kann* nur in besonderen Darstellungsformen ausgewiesen werden – nicht im Bereich des Logisch-Allgemeinen, sondern allein durch die Eigenschaft, die das Zeichen hat, insofern es nicht durch andere Zeichen ersetzbar ist.¹²⁷ Diese Eigenschaft, die das Zeichen als besonderes, nicht substituierbares Zeichen hat, könnte man seine *ästhetische Form* nennen. Es ist diese ästhetische Form der Darstellung, der wir die welterschließende Funktion im besonderen Fall zuerkennen müssen. Gleichzeitig gibt der Begriff der ästhetischen Form den Aspekt an, der unter einer reflexiven Kontrolle stehen kann und für den wir eine interpretative Freiheit und Verantwortung veranschlagen müssen.

Die besondere Darstellungsform ist also erstens nicht-ableitbar und zweitens nicht-substituierbar. Sie ist ein Entwurf, der sich nicht aus Regeln allein erklärt und eine ästhetische Form hat. – Für den Fortgang der Studie gibt dies die Richtung vor: Die Aufmerksamkeit muss sich nun darauf richten, wie sich die erste Person die Welt in eigenen Zeichenbildungen verständlich macht. Auch wenn eine gemeinsame, verstandene Welt jeweils bereits gegeben ist und dem individuellen Denken Grenzen setzt, so erfordert doch jede *neu* vollzogene Bestimmung von Welt die Bildung von Darstellungsformen, wie sie sich *nicht* aus dem bisherigen Interpretieren ergeben – und damit einen eigenen Schritt, der individuell zu verantworten ist. Diese Interpretationsleistungen müssen im Zentrum des Interesses stehen, wenn es um positive Interpretationsfreiheit geht.

dung eines Prädikats aktiviert werden: Über sie ist die Symbolisierung logisch auf nicht aktualisierte Möglichkeiten bezogen. Um ein Zeichen zu verstehen muss man *nicht-aktuelle Komponenten* mitdenken können – ein Spektrum an Möglichkeiten, impliziten Alternativen, Oppositionen oder Komplementen (vgl. Abel, *Sprache, Zeichen, Interpretation*, Teil III, Kap. 7). – Schneider hat die Sprachverwendung als ein mit *Phantasie* verbundenes Handeln akzentuiert, das die Sprachstruktur, die als Resultat bisherigen Sprachhandelns begriffen werden kann, auf individuelle Weise nutzt (vgl. *Phantasie und Kalkül*).

127 Vgl. Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, § 531.

Ich füge noch eine Bemerkung an: Es liegt hier vielleicht nahe, an ästhetische Zeichen im engeren Sinne zu denken: an *künstlerische Darstellungen* also. Die Freiheit der individuellen Zeichenbildung scheint in der Kunst am deutlichsten zum Vorschein zu kommen. In diesem Sinne könnte man die ästhetischen Zeichen als »freie Zeichen« herausheben wollen.¹²⁸ Doch auch wenn damit ein wichtiger Fall von Darstellungsfreiheit angesprochen ist – dass die *ästhetische Form von Zeichen* der Ansatzpunkt reflexiver Kontrolle ist, bedeutet nicht, dass wir uns nur mit *ästhetischen Zeichen* beschäftigen. Interpretationsfreiheit soll als Teil des alltäglichen Interpretierens endlicher Wesen expliziert werden und nicht auf die Kreation von Zeichengestalten in einem gesonderten Lebensbereich beschränkt sein. Die ästhetische Form des Zeichens (das *Wie* der Zeichenbildung) ist eine allgemeine interpretationslogische Kategorie.¹²⁹

Entsprechend darf auch nicht vergessen werden, dass hier eine Hinsicht der Zeichenverwendung betont wurde, die mit anderen Hinsichten in einem engen Zusammenhang steht. Die Form der Darstellung kann keine intrinsische Qualität des Zeichens sein. Es ist eine Form, die das Zeichen *in der Interpretation* hat. Wir hatten gesehen, dass einige Momente des Zeichens der individuellen Kontrolle entzogen sind, da eine einzelne Person nicht die Zeichenpraktiken beeinflussen kann, die sie als gemeinschaftlich geteilt zugrunde legt. Es ist in Rechnung zu stellen, dass die Person keine reflexive Kontrolle über ihr Darstellen haben kann, *insofern* sie öffentliche Praktiken beansprucht, sondern nur, *insofern* sie eine Darstellungsform bildet – *insofern* sie Darstellungsweisen heranzieht, um ein neues, nicht-substituierbares Zeichen zu bilden. Doch auch dabei handelt es sich nicht um die Schaffung von natürlichen Bildern, sondern um die komplexe Inanspruchnahme von Praktiken. Die besondere Zeichenbildung, die auf einen Autor zurückgeführt wird, dessen Kontrolle sie untersteht, kann in verschiedenen Hinsichten als »Soundso«-Darstellung, als Ausführung von Zeichenpraktiken in einem besonderen Fall aufgefasst werden. Infolgedessen ist die Bindung an diese Praktiken in die Logik der Interpretationsfreiheit mit einzuschlie-

128 Vgl. Fricke, *Zeichenprozesse und ästhetische Erfahrung*, S. 309-318. Eine deutliche Kritik dazu formuliert: Ortland, »Wann ist ein ›freies Zeichen‹?«.

129 Freilich hat der enge Zusammenhang von Ästhetik und Freiheit eine wichtige Ausprägung darin, dass Geschmacksurteile auf charakteristische Weise *frei* sind, wie Kant herausarbeitet (vgl. *Kritik der Urteilskraft*, z. B. §§ 16, 35; vgl. auch unten, Kap. V 2). Auch diese Überlegung ist jedoch nicht auf künstlerische Darstellungen beschränkt.

ßen: Diese Praktiken sind immer in die besondere Zeichenbildung eingelassen. Sie machen deren Begrenztheit, aber auch deren logische Bedingtheit aus.¹³⁰

3.3 Übergang

Schauen wir, wo wir nun stehen: Dass Freiheit in einem allgemeinen Sinn im Interpretieren vorausgesetzt werden muss, hatte sich sehr bald gezeigt. Ich kann nicht sagen: »Die Realität bestimmt, wie richtig zu interpretieren ist.« In solch einer Auskunft wird eine Heteronomie des Interpretierens behauptet, die sich nicht explizieren lässt. Mein Interpretieren kann – wie all mein Denken und Verstehen – nur »intern« gerechtfertigt werden und ist diesem allgemeinen Sinn frei. Darüber hinaus kann nicht *die* richtige Interpretation herausgehoben werden, und die unterschiedlichen Interpretationen fügen sich auch nicht ohne weiteres zu einem kohärenten Weltverständnis zusammen. Im theoretischen Denken muss mithin vorausgesetzt werden, dass es unterschiedliche Interpretationen geben kann. Damit ist die Möglichkeit von Interpretationsfreiheit gesetzt.

Um dieser Freiheit präzisere Gestalt zu verleihen, setzten wir an den inter subjektiven Zeichenpraktiken an, die für das besondere Interpretieren jeweils einen Rahmen bilden. Wir kamen zu dem Ergebnis: Der Interpret ist nicht durch gegebene Regeln zu bestimmten Darstellungsakten gezwungen, sondern nimmt Zeichenpraktiken als Darstellungsweisen aus seinem Verständnis heraus selbst in Gebrauch. Er kann – sofern es nur darum geht, verständliche Zeichen zu bilden – von allen Zeichenpraktiken Gebrauch machen, auf die er sich versteht, und diese dabei *als Mittel* der Darstellung ansehen, über die er verfügt. Die Vermutung, dass sich die Frage, inwiefern es eine Sache von Freiheit ist, *wie* wir die Welt (in Zeichen) interpretieren, auf den Aspekt der Darstellung beziehen muss, konkretisierte sich dahingehend, dass die Bildung eigener, nicht (von Regeln) ableitbarer Darstellungsformen im Fokus stehen muss, die eine ästhetische Qua-

130 Ich habe oben (Kap. III 2.4) in Anlehnung an Peirce davon gesprochen, dass nur die *ikonische* Funktion des Zeichens der reflexiven Kontrolle unterstehen kann, während die *symbolische* und die *indexikalische* Zeichenfunktion der Kontrolle entzogen sind. Der Blick auf die ästhetische Gestalt des Zeichens unterstreicht dies. An dieser Stelle wird indes noch einmal betont, dass dies eine Akzentsetzung innerhalb eines *Zusammenspiels* der verschiedenen Zeichenaspekte beschreibt. Die besondere Form ist keine isoliert vorfindliche Ausdrucksform; auch sie muss interpretiert werden, um Zeichenform zu sein. Wir werden später sehen, dass es gerade darauf ankommt, ob diese Form Eingang in die öffentliche Praxis finden kann.

lität haben. Dabei stecken neben dem persönlichen semantischen Verständnis die jeweils vorausgesetzten Zeichenpraktiken die Grenzen ab, in denen sich die besondere Zeichenbildung bewegt: Die Person kann nicht *jedes* Verständnis als gegeben beanspruchen; die Verfasstheit von Verstehensvoraussetzungen ist ihrer Kontrolle entzogen. Sie kann diese nicht außer Kraft setzen wollen, da sie Bedingungen ihrer Zeichenbildung sind, und sie nimmt sie unter der Voraussetzung von friedlicher Übereinstimmung selbst als Sinnbedingungen in Anspruch.

Die jeweils verfügbaren Zeichenpraktiken konstituieren so einen *Spielraum von Möglichkeiten*. Darüber hinaus aber ist noch nichts festgelegt: Die innerhalb dieser Grenzen, unter diesen Bedingungen stattfindende sinnvolle Zeichenbildung hat noch keine spezifische Kontur. Wir haben noch nichts darüber gesagt, um was für einen Gebrauch es sich genau handelt, und so konnten auch noch keine normativen Einschränkungen formuliert werden. Wir haben bisher eine Voraussetzung beschrieben, die in der Zeichenpraxis *im allgemeinen* gemacht werden muss. Wir fragen jedoch danach, wie es sich mit der Freiheit des *theoretischen* Denken verhält, also mit der Freiheit, die wir haben, wenn wir nach *inhaltlich richtigen* Darstellungen fragen, die wir formen, um die *Welt* zu interpretieren. Wie spielt die Möglichkeit des zweckmäßigen Gebrauchs von Darstellungsmitteln in dieses Interpretieren hinein, und wie kann sich dieser Gebrauch als positive Interpretationsfreiheit realisieren? Welche Einschränkungen ergeben sich dabei? Diesen Fragen sei nun nachgegangen. Dabei wird sich zeigen, dass Freiheit im theoretischen Denken gar nichts anderes bedeuten kann als *Verantwortung*.